

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664 – 67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Nebe Marx
Landesarchiv Nr. 126*.)

(Fortsetzung.)

Bochum.

Summarischer wahrhaftiger Gegenbericht Vorstehern und
Eltesten der evangelisch-reformirter Gemeind zu Bochumb in
puncto redituum et vicariarum.

Die Supplication und deren Beilagen sein ihres worttlichen
Inhalts diese:

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Ev. Churfl. Dcht. möegen wir Enghbenente klagendt unter-
thänigst nit furenthalten, waßmaßen vor diesem auff hochstgl.
Ev. Churfl. Dcht. gnedigstes rescriptum sub Lit. A wieder
weilandt Nicolaum Fuxium, reformirter Religion gewesenem
Predigers, das gemelter Fuxius wieder unser außbrachte Klag
seine Verantwortung zu thun, maßen auch beschehen, niemahln
zu Affterfolgungh unserer pilligster Prätension deren von hie-
sigen Herren Beampten biß auff heutige Stundt copehlich ge-
wertigen lohnnen, also daß die Sache unserseits in großen Ver-
dacht pilligh gezogen, nachdem von Ev. Churfl. Dcht. auff unser
unterthenigst Pitt, so gnädigst rescribirt, daß dannoch andere zu
unser Suppression sich gar zu viell zu dieser Sachen interessirt
gemacht.

Wan nun gemelter Fuchsius für weinig Zeit Todts ver-
plichen, dahero dan die Sache dahin gerathen, daß deßwegen
Ev. Churfl. Dcht. ferner, alß dabevorn hochstgenottigt, nit zu

importuniren, die wir zu Gott verhoffen, Ew. Churfl. Dcht. werden uns und unsere catholische Gemein bei unser Kirchen Gerechtigkeit gnedigst verlassen, daß mit keinen andern Persohnen, so unser Kirchen und Gemeine nit annehmlich, verhoffentlich zu beschweren, gestalt dan Ew. Churfl. Dcht. hochloblichste Vorfahren in diesem Fall vacante beneficio et vicaria venerabilis sacramenti zu jeder Zeit catholische Persohnen einem zeitlichen Pastori gnedigst sub Lit. B präsentirt, die wo nit selbstn, dannoch per substitutum den Kirchendienst verwalten und vertreten laßen.

So ist an Ew. Churfl. Dcht. unser unterthenigste Bitt, die geruhen gnädigst nach obgl. Abfall seiner des Fuchsi unsere catholische Gemeine mit einer catholischen Persohn ad praefatam vacantem vicariam gnädigst zu versehen, daß bei so wenig allhie residirender Persohnen der gehörend Gottesdienst versehen und wir desto mehr Ursach nehmen möegen, fur Ew. Churfl. Dcht. und deren höchsten Wohlstandt den Allmächtigen treunligst zu erpitten. Wir sein sampt und sonders umb Ew. Churfl. Dcht. alß gehorsambste getrewste Unterthanen ein solches unterthenigst zu erkennen schuldigh.

Ew. Churfl. Dcht.
unterthenigste gehorsambste sämptliche
catholische Gemein der Parochialkirchen
zu Hochumb.

Lit. A.

Die sub Lit. A mentionirte Beilage ist dieses Lauts:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Churfürst pp.

Lieber Getreuer. Weßen sich die römische=catholische Gemein zu Hochumb über den Prediger der reformirten Gemein daselbst Nicolaum Fuchsiun unterthenigst beklagt, solches habt ihr ab dem Beischluß zu vernehmen. Wan wir nun nit gemeindt seindt, jemanden daßjenige, wozu er nicht¹⁾ Recht besueget ist, entziehen zu laßen, so hettet ihr gemelten Prediger über besagter römischer=catholischer Gemeine Klage zu horen und

¹⁾ statt mit.

deßen Bericht zu fernern Verordnungsung uns einzuschicken, deßen wir uns also versehen und seindt mit Gnaden gewogen.

Geben Embrich am 22. Decembriß anno 1641.

An Statt pp.

Johan de Plater.

An Drosfen zu Bochumb
Wennemahren von Neuhoff.

Beilage sub Lit. B.

Dei gratia Johannes Wilhelmus dux Cliven. Juliae et Monten., comes a Marka et Ravensburgh, dominus in Ravensstein pp. Dilecto nobis pastori in Bockum vel eius vices gerenti salutem. Quum sacellum venerandi Corporis Christi prope oppidum Bockum, cuius Johannes Sittart ultimus possessor fuit, nunc vacare dinoscatur eiusque praesentatio seu quavis alia dispositio iure patronatus ad nos et haeredes nostros comites Marchenses pertineat, dilectum nobis Bernhardum Grimholdt, canonicum Xantensem, tamquam habilem et idoneum ad idem sacellum in Dei nomine praesentamus, requirentes [u]t ipsum Bernhardum vel eius nomine procuratorem legitime constitutum admittatis et instituatis, atque omnibus illius iuribus, redditibus et proventibus libere uti fruique curetis, non obstantibus contrariis quibuscunque, in fidem sancti¹⁾ nostri praesentibus subappensi. Datae anno 1595 die vigesima prima mensis Octobris.

De mandato domini ducis

Henr. a Weze D. C. manu propria.

Tenor dienstlicher Bitte dero sämptlicher catholischer
Gemeinheidt zu Bochumb.

Praes. d. 20. Aug. 1642.

Hochedelgeborenen, gestrenger, großgepietender Herr Drost.

Waß Ihr Chursl. Dchlt. ahn Ew. Hochedel Gestrengen sub dato den siebenden Julij [1]642 befehlt den gelangen lassen, deßen geruhen Ew. Hochedel Gestrengen sich großgunstig zu erinnern,

¹⁾ statt sigilli.

haben darauff nicht umbgehen möegen Ew. Gestrengen dienstlich zu erbitten und zu vernehmen, ob anbefohlene Kundtschafft eingekommen und darob Ihr Churfl. Dcht. unser gnädigster Herr berichtet sei, zum Fall nicht damit zu maturiren und uns die Kundtschafft oder doch einigh bereidt Einkommen denselben zu communiciren großgl. Gefallens tragen, hiruber pp.

Ew. Hochedel Gestrengen
dienstwillige samptliche
catholische Gemeinheit zu Hochumb.

Tenor ferner unterdienstliches Ansuchen pro maturanda informatione der sämtlichen catholischen Gemeindt.

Praes. d. 2. Septembris 1642.

N^o 4.

Wolledelgeborner, gestrenger, großgepietender Herr Drost.

Wir haben vor diesem Ew. Wolledel Gestrengen underdienstlich memorial gestalt in bewuster Sachen Ihr Churfl. gnädigstem Rescripto schuldiger Gebühr unterthänigst respondirt, wir auch in unserem pilligmeßigtem Vornehmen der Sachen in etwa näher tretten und fernerer gnädigster Declaration unterthenigst zu gewertigen haben möegten, der Hoffnungh, Ew. Gestrengen würden zu solchem Ende hochstgl. Ihr Churfl. Dcht. die rechte beständige und gewisse Beschaffenheit, wie es sich in Religionsfachen anno 1609 allhie in der Pfarckirchen gehabt und betragen, durch einige darzu abgeladene, ohnparteiße, redtliche Persohnen, die alles gesehen, belebt, angehört und dem Werck beigewohnet und keine andere, so zu einer Seithen zu gahr passionirth einnehmen, die dan mittell Nichts vor Gott und ihrem Gewißen über dieß Werck citra omnem affectionem zu testiren, auch vor Ihr Gestrengen zu befragen, ob nicht weilandt Herr Johan Bömeken zeit seines Lebens gewesener Pastor allhie bei seiner Administration anno 1609 die catholische Religion in celebratione missae sacrificii auff alle Son- und heilige Thage, wie dan imgleichen durch die ganze Wochen an den Werktagen neben doemahligen Vicario in allen und jeden Stucken, in processionibus publicis, in administra-

tione sacramentorum, in sepulturis, in visitationibus aegrorum, in exhortationibus in- und außerhalb des Canzels öffentlich profitirt, darauff gestanden und gehalten, wie dan auch Herr Pastor neben dohmahliger residirender Vicarien ihre matutinas und vespervas ante sacrificium missae et post vespertina gehalten und catholico ritu immerhin gesungen, auch ob testes jemahlen von ihme Herren Pastoren zue selbiger Zeit, fur oder hernacher vel a suis subsequentibus in ihrem Predigamt und offener Prozession daß geringste gehört oder gesehen, daß den Articulis des catholischen Glaubens und den consiliis (!) oecomenicis et universalibus enigermassen zuwieder, daruber beständige Information zu nehmen, alles punctuatim woll zu ergrunden und Ihr Churfl. Dcht. ferner gnädigster Declaration hochgemelter Ihr Churfl. Dcht. Regierungh selbige Information nunmehr einzuschicken; demnegst pittendt großgl. mit der Information die von solchen ohnpartheischen Persohnen obgemeltermaßen einzunehmen, zu maturiren, daß dem Churfl. gnädigsten Rescripto unterthenigst Folgh geleistet und wir ferner gnädigster Declaration von Ihr Churfl. Dcht. in unserm pilligsten Vornehmen unterthenigst zu gewerttigen, darahn pp.

Erw. Wolledel Gestrengen
dienstwillige samptliche parochiani der
Pfarckirche zu Bochumb.

N^o 5^{to}.

Es wolle Herr Schultheiß zu Bochumb Dieterich Elberz nachfolgende Bürgere zu Bochum benändtlich: Burgermeister Cordt Buxtreisch, Johan Balcke, Everdt Anhalts, Michaell Schlett, Johann Buxtreisch, Berndten Severin und Severin Lucken gegen anstehenden Sambstag Vormittagstzeit umb 9 und allhie in Persohn unaußbleiblich zu erscheinen und Kundtschafft der Warheit in vor mir enthaltend Commission=Sachen zu geben, durch den Stattdiener abladen lassen.

Signatum Rechen 11. Septembris [1]642.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Generalia interrogatoria.

1. Wie er heiße und wie alt er sei.
2. Weßen er sich ernehre und wohe.
3. Ob er auch von jemandt zu dieser Kundtschafft begehret und, waß er zeugen solle, informirt sei und von wehme.
4. Weß Religion er sei.
5. Ob darbei erzogen und wohe oder wan und wie er zu solcher Religion kommen.
6. Ob er frey gebohrn und noch, oder jemandten und wehme leibeigen sei.

Nº 6º. Interrogatoria.

1. Ob nit Zeuge erlebt und sich Zeuge erinnere, daß weilandt der durchlechtigster Fürst und Herr, Herr Johan Wilhelm, Herzogh zu Gülich, Cleve und Bergh, Grave von der Mark und Ravenspergh, Herr zu Ravenstein pp. christmilten Andendens anno [1]609 im Herrn entschlaffen.

2. Ob nicht in selbigen und vorigen Jahren es in der Pfarckirchen zu Bochumb also observirt und gehalten worden, daß, so offt sich die Gemeinde zum Dische des Herrn begeben, allen und jeden Communicanten unter beider Gestalt dispensirt und außgetheilet sey.

3. Ob nicht das hochwürdige Abendmahll des Herrn durch doemahlige Priestere selbstn und vor dem Altar allen und jeden Communicanten ohn Unterscheidt unter beider Gestalt außgetheilet und gereicht sey.

4. Ob nicht bei wehrender Communion die evangelische-lutherische Gesänge, welche alnoch auff dem Radthauß zu Bochumb, wen das Abendmall des Herrn daselbstn dispensirt wirdt, gleichfalß usurpiret worden und sein.

5. Ob nicht dabey vielmahlß gesungen und gepraucht sei der christlicher Gesangh also ansehend: „O Lamb Gotteß unschuldigh“, und welche Gesänge sonstn in teutscher Sprache darunter gebraucht worden.

6. Ob nicht sonstn vor und nach der Predig auff allen Fest- und Feirtagen die evangelische und luthärische Gesänge und Psalmen in teutscher Sprache zu Bochumb in der Kirchen

jedeßmahls gefungen und geprauht worden und geubet sein, welche und wie dieselben anfangen.

7. Ob nicht Zeuge wiße, daß die Kinder deß Abendts auß der Schule durch den Schulmeister in die Kirche gefuhret und vorgebettet worden und daselbsten an statt der Vesper in mutterlicher teutscher Sprache der christlicher Gesang intonirt und gesungen worden „Christe der du bist Tagh und Liecht“.

8. Ob nicht bei allen Begrebnußten und Leichbegleitungen in und außershalb der Kirchen die evangelische=lutherische Begrebnußgesänge jedeßmahls geprauht und die Verstorbene ohne Unterscheidt auf dem Kirchhoff, oder welche ihre Gruben in der Kirche gehabt, darein begraben sein.

9. Ob deßwegen jemalß biß auff das Jahr [1]622 einige Einsperrungh geschehen sei oder nichtt.

10. Ob Zeuge gesehen, daß vor dem Jahr [1]622 jemalß zu den Processionen in der Statt Bochumb Schützen sein erfordert und adhibiret und dieselbe ihre Ruhr (!) gelöset und loßgebrandt haben.

11. Ob nicht Adolphus Abeli anno [1]609 oder dabevoehr bei Regierungh hochsehligster Gedechtnuß Herzogen Johan Wilhelm sei gewesen Rector scholae zu Bochum, nachmalß zum Burgermeister erwählet und sich zu der lutherischer=evangelischer Religion bekennet, er von einem evangelischen Prädikanten in seinem Sieg- und Todtbette das hochwürdige Abendmahl deß Herrn sich reichen laßen.

12. Ob nicht demselben succedirt Herr Dietherich Schluck, welcher folgendts Pastor zu Umminck der lutherischer=evangelischer Gemeinde daselbsten worden.

13. Ob nicht beide Adolphus Abeli und Herr Dietherich Schluck in Zeit ihrer Administration Catechismum Lutheri sehlig allein und jederzeit geprauht und die Kinder gelehret haben.

14. Ob nicht bei Dispensation des hochwürdigen Abendmahls die evangelische=lutherische teutsche Gesänge und Psalmen bey wehrender Communion vor und nach der Predige, auch bei begebenen Leichbegleitungen und Vesperzeiten, wie nicht weiniger die Profession de[s] lutherischen Catechismi in Bochumb mit gutem Belieben cotinuirt biß dahin Pistorius in der Kirchen daselbsten anno [1]622 Pastor worden.

15. Ob nicht dabevor die Pastorath zu Bochumb Conradi Sohn conferirt gewesen, der Vatter die Pastorath selbstn bewonet und sich zu der evangelischen=lutherischen Religion bekennet, denn Sohn zu Dortmund studiren laßen.

16. Ob nicht Pistorius usque [1]622 deßen Vicarius gewesen und alß die hißpanische Einquartierungh einkommen, allererst alterirt vorbemelten Pastoren verdrungen, die Pastorath selbstn erhalten, darumb solche und allerhandt Neuwerungh befangen.

17. Ob nicht viel daruber, besonderlich daß der Gemeinde der Kelch des Herren voriger Observanz zuwieder entzogen und geweigert und das Abendmahll des Herren nur unter einer Gestalt gereichet werden wollen, scandaliciret sein und sich betrubet, darumb ein Theill zu der lutherischen=evangelischen Confession und deßen Exercitio sich von den Pabstischen gescheiden und anderwertlich begeben, theilß bei den Priestern, wiewoll nach alter Gewonheit zu der Pfarckirche in Bochumb sich gehalten, dannoch in vielen Jahren nicht communiciren wollen.

Specialia ad certos testes notanda.

1. Conradt Bußdreiß ist zu fragen, ob nicht selbstn daran Mißfallen getragen und sich geergert habe, daß wieder altes Herkommen und Gebrauch ex anno [1]609 und vorigen den Leien und Gemeinde der Kelch des Herren genommen und selbigen nach befangener Neuwrungh das hochwürdige Abendmahll nur unter einer Gestalt der Hostien dispensiret worden, deßwegen sich nach Harpen begeben und daselbsten unter beider Gestalt eßliche Jahre selbstn communicirt habe.

2. Johan Bußdreiß ob nicht sein Haußfrauwe sich derselbigen Ursach halber gleichergestalt und eßliche viele Jahr der Communion enthalten.

1. Arndt Grolman zu fragen, ob er nicht lange vor dem Jahr 1609 in der Schul zu Bochumb den Cathechismum Lutheri von doemahligen Rectore gelehret, wie auch ubrige Schuler und Studenten und wie dieselbe geheißten oder weme zugehörigh gewesen sein.

2. Ob er nicht gleich allen anderen in der Gemeinde zu Bochumb von dem Rectore Bömelen das hochwürdige Abendmahll unter beider Gestalt empfangen habe.

3. Ob nicht derozeit die evangelische=luthärische Gesänge bei der Communion sowoll als sonst vor und nach der Predigt in der Kirchen, auch bei den Begrebnußten und zur Besperzeit gesungen sein und soviel sich deren erinnere, zu benennen.

1. Ob jemandt von der pabstische Missa deponirn werde, zu fragen, 2. ob selbiger Zeuge verstehe und wiße, waß der Priester in der Messe thue und handele, besonderlich woruber der Messe halber zwischen der evangelischen und pabstischen gestritten werde und warin die Differenz bestehe.

Testes.

1. Gerdt Hageman, 2. Gerdt Stoeth, 3. Arndt Grolman, 4. Herman Mars, 5. Kleberg zu Grumme der alter, 6. der alte Meßman zu Rimke, 7. Gerdt Sonnenschein, 8. Nolle zu Laer, 9. Schulte im Belthause.

Diesemnechst mit dem examine gepührlich und successive und soviel andere Behinderungh, die eingefallene Arndten und Kriegesunruhe erleiden möegen, verfahren und der Anfangh gemacht worden mit Henrich Nollen zu Laer den alten, der dan praevia et iterata avisatione deponirt, wie folget:

9. testis Henrich Nölle.

Ad generalia.

Ad 1. Heiße Henrich Nölle, sei ahn die 72 Jahr alt.

Ad 2^{dum}. Wohne zu Laer und sei ein Acker- und Hausman, dessen sich ernere.

Ad 3^{tium}. Sei durch den Frohnen citirt und solches ihme durch seinen Sohn angekundiget, daß es etwa das Nachtmahl oder Vicarey angienge.

Ad 4. Sei der außpurgischen Confession gleichs seine Nachparn zu Ummingh.

Ad 5. Sei zu Grumme von seinen Eltern catholisch erzogen, als aber zu Ummingh die gemelte außpurgische Religion introducirt, sei auch der Religion unterrichtet, die er angenommen und darbei leben und sterben wolte.

Ad 6. Sei nicht leibeigen, sondern frei gebohren, sondern habe sich dem Herrn von Heiden im Bruch eigen ergeben.

Ad specialia generalia.

Ad 1^m. Erinnere sich Zeuge noch woll, daß weilandt Herzogh Johan Wilhelm zu Bochumb einzmahls auf Mariae Geburt in der Kirchen gewesen, auch hernacher verstorben und doemahls in allen Kirchen verleutet worden, alleine wiße das Jahr nicht.

Ad 2. Affirmat unter beider Gestalt.

Ad 3^m. Gleichfalß ja und sei an der einer Seithen deß Altahrs von einem Priester das Brodt und an der ander Seithen der Wein gereicht worden.

Ad 4^m. Konne sich eben nichts erinnern, ob bei der Communion deutsche Sänge gesungen, sonsten aber den Glauben und andere auff teutsch offtmahls singen hören.

Ad 5^m. Konne sich eben des Gesanges in specie nicht erinnern.

Ad 6^m ad praedeposita.

Ad 7. Habe zu Bochum nicht gewohnet und sei die Zeit so langh, daß es ihme vergeßen.

Ad 8^m similiter und habe doemahls die Pflugh müßen wahren und wehren seine Eltern mit denn Todten zur Begrebnuß erfordert und mitgangen.

Ad 9^m. Sette gehört, daß bei Richter Daniels Zeiten, so von Fursten Pfalz-Neuburgh angezehet, erst eine Berenderungh vorgenommen, daß hinfurter nicht unter beider Gestalt das Abendtmahl außgespändet werden solle.

Ad 10^m. Habe solches nicht pflegen zu thun oder einige Procession gehalten, allein daß es nun so getrieben wurde.

Ad 11^m. Habe Abelum woll gekennet, daß Schulmeister zu Bochumb gewesen, caetera nescit.

Ad 12^m. Affirmat, sei von Watscheidt auff Ummingh gekommen und ein Graeff (?) lutherischer Prädicant gewesen.

Ad 13^m. Affirmat und hetten beide seine Sohne zu Ummind zu ihme in die Schule gangen, da sie von ihme Schlucken in der lutherischen-evangelischen Religion unterrichtet, deren ein dabei im zwolff Jahren gestorben und der ander auch noch bestendigh evangelisch iho auff dem Hoffe zu Grumme wehre.

Ad 14^m ad praedeposita und daß doemahls Frederich Pistorius erst alleß abgepracht, wie doemahls gehört sagen.

Ad 15^m. Sagt, daß gemelten Conradum woll gekennet, deßen Sohne alsß Pastori die Pastorath gegeben, der sie aber durch einen Capelan bedienen laßen, ob aber selbst in der Wiedme gewohnet und der Sohn zu Dortmund studiret, könne sich so eigentlich nicht erinnern, sonst wehre Herr Friederich sein Vicarius gewesen.

Ad 16^m. Halte es gänglich dafür und sei gemelter Friederich hernach Pastor worden, bei deßen Zeiten die Neuwrungh angefangen.

Ad 17. Konne woll sein und habe er Zeuge es niemahlen unter einer Gestalt empfangen.

Caetera cessant, ergo (?) silentio imposito dimissus.

4^{tus} testis Johan Bußdreisch genandt Stoffelß avisatus et iuratus deposuit.

Ad generalia.

Ad 1^m. Heiße Johan Bußdreisch, sei 61 Jahr alt.

Ad 2. Wohne zu Bochumb, sei ein Burger, Schneider und Ackerman, sey drei Jahr Rentmeister und drey Jahr Provisor alda gewesen.

Ad 3. Sei nicht unterrichtet und habe auch die Ursach ehe nit, biß vor Herrn Drossen kommen, gewiß, warumb citirt.

Ad 4. Sei der evangelischen-lutherischen Religion.

Ad 5. Und habe, wie die Kirche zu Bochumb reformiret und nicht unter zweierlei Gestalt das Sacrament ferner hatt gereicht werden wollen, sich geergert und von ihnen ab und zu den Lutherischen getreten.

Ad 6. Sei ehelich und frei zu Bochumb geböhren und noch.

Ad interrogatoria specialia generalia.

Ad 1. Affirmat, annum in specie nescit.

Ad 2. Affirmat similiter.

Ad 3. Sagt ja, daß ahn einem Orth des Altars ein Priester das Brodt und an der ander Seite deßelben ein ander Priester den Kelch außgespendet.

Ad 4^m. Gleichfalß ja und in specie „den Glauben“, „Wir gleuben pp.“, „D Lamb Gottes“.

Ad 5. Ad praedeposita.

Ad 6. Sagt ja und in specie des Morgens den Glauben und das Vatter unser, als „Vatter unser im Himmelreich, Christe, der du bist Tagh und Nuecht“, des Abendts.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Similiter und sei bei der Reichbegengnuß in specie gesungen worden „Auß tieffer Noth schrey pp.“ und weill man der Zeit von keinen anderen Religionsverwantten als Evangelischen gewußt, auch keimandten die Begrebnuß zu verweigern gewesen.

Ad 9. Asserit, daß ihnen woll hart nachgetrachtet, aber vor dem Jahr [1]622 keine Sperrungh geschehen.

Ad 10. Habe solchen Mutwillen niemahls vor anno [1]622, da erß erst introducirt und sey auch keiner so alt, der es gehöret oder gesehen.

Ad 11. Affirmat addendo, wie dan auch der Frohne Huttman, Weßell Steven pp., so sich sonst vor catholisch gehalten, in ihrem Letzten von einem cathol. Pfaffen daß Abendmahl nicht haben empfangen wollen, sondern den evangelischen Predigern Herren Melchiorn Ebbinghaus, so ahn Sittardts Tochter verheiratet, des Endts zu sich kommen laßen, von demselben unterrichtet das Abendtmahl unter beider Gestalt empfangen und sich darzu begeben.

Ad 12. Sagt ja.

Ad 13. Asserit.

Ad 14. Affirmat.

Ad 15. Similiter.

Ad 16. Etiam.

Ad 17. Sagt inhalts interrogatorii durchaus wahr und sei er selbst mit von ihnen abgetreten.

Ad speciale notat. interrogat: Sagt Zeuge Inhalts wahr.

Cessant caetera et silentio imposito dimissus.

Anno praedicto den 15. eiusdem daß Examen reassumirt und 2^{dus} testis Everdt Anhalt vorgehomen, nochmalß deß geleisteten und Meinaidts erinnert, der dan deponirt:

Ad generall. interrogat.

Ad 1^m. Heiße Evert Anhalt, sey an die vier und vierzig Jahr alt.

Ad 2. Sei ein Burger zu Bochum, bade und brauwe dafselbsten.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey römisch-papst-catholisch.

Ad 5. Sey von seinen Eltern zu Bochumb also erzogen.

Ad 6. Sey frey gebohren und Burger, wie gemelt, zu Bochumb.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Nescit.

Ad 2. Saget, daß ihnen noch dencke, daß Herr Johan Pörtner Capelan des Pastoris Bömeken und darnach Herr Henrich Küper auß dem Stifft Münster, so anno 1617, wie Herr Friederich zum Cappelan angesetzt, vertrocken, das Sacrament unter beider Gestalt dispensirt.

Ad 3. Hette es also gesehen, ob aber der Kelch wehre consecrirt worden, konnte nit sagen.

Ad 4. Asserirt (!) und singen noch teutsch.

Ad 5. Affirmat, habe aber nur zwey Jahr getauwret, er könne die lutherische Gesänge alle und verachte sie nicht.

Ad 6. Affirmat insoweit, daß das Vatter unser und den Glauben aber auß ihren Bucheren, sonsten auch „Christe der du bist Tagh und Liecht“ gesungen.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Sagt konnte sich nichts erinnern, sondern sei dero Zeit nicht hier gewesen.

Ad 9. Sicut ad 8.

Ad 10. Sey zwar vor Jahren also nicht gehalten, maßen er auch deßen sich ander Gestalt nicht erinnerte geschehen zu sein, dan alß einzmalß ein Lutendantt die Procession verhindern wollen, die Bürger mit dem Gewehr heraußgefallen, so aber nicht continuirt, sondern wie der Richter Daniell zu Bochumb

angekommen, hette die Schützen zu der Procession gezogen und wehre sonst das Schießen nicht viell werth.

Ad 11. Nescit, allein Abeli woll gekandt.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Gleichfaß ja, dan doe wehren die Catholischen und Lutherischen enig darinnen gewesen.

Ad 14. Sei teutsch in der Kirchen gesungen, aber was könne eigentlich nicht sagen; er habe aber die lutherische Gefänge und Catechismus doemahls in der Schule selbstn gelehret und singen und betten helffen, caetera affirmat.

Ad 15. Affirmat, habe aber Herren Friederichen Pistorium gehalten, daß die Kirche vertreten, deß Conradi Sohn aber nicht gekennet, dan sie frembt gewesen.

Ad 16. Sei also sein Vicarius gewesen, auch hernach Pastor worden, aber wie und caetera nescit.

Ad 17. Sey derozeit ezliche Lutherische catholisch und ezliche Catholische lutherisch worden, die Ursach wiße nicht.

Caetera cessant, propterea silentio dimissus.

6^{tus} testis Severin Lucens avisatus et juratus deposuit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Severin Lucens, zwischen verzig und funffzig Jahren.

Ad 2. Sei ein Burger zu Bochumb und ernehre sich des Bierbrauwens.

Ad 3. Negat, dan vor der Citation nichts darvon gewist.

Ad 4. Sey rom.-catholischer Religion.

Ad 5. Von seinen Eltern darin erzogen.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt, daß sich noch woll erinnere, daß Ihr fürstl. Dcht. verleutet worden.

Ad 2. Affirmat.

Ad 3. Similiter.

Ad 4. Etiam.

Ad 5. Habe es so genaue nicht in Acht genommen, dan nicht schreiben oder lesen gelehrt.

- Ad 6. Habe teutsch und latein durcheinander gesungen.
Ad 7. Nescit.
Ad 8. Similiter.
Ad 9. Affirmat, daß es ante annum zwey und zwanzigh, wie Richter Danielß zu Bochumb gewesen, nicht beschehen.
Ad 10. Affirmat, daß es nicht gesehen.
Ad 11. Wiße woll, daß Burgermeister gewesen, caetera nescit.
Ad 12. Sei innen vergebßen.
Ad 13. Cessat.
Ad 14. Confitetur.
Ad 15. Wiße woll, daß Conradus die Pastorath gehabt und auff der Wiedme gewohnet, aber den Sohn nicht gekennet.
Ad 16. Affirmat, allein wiße nicht, ob Conradus derozeit verstorben gewesen oder vertrungen.
Ad 17. In genere gestehet es, aber in specie wiße er davon nichts.

Cessantibus reliquis silentium iniunctum

Den 18^{ten} eiusdem.

5^{tus} in ordine designatus testis Berndt Severin praevia
avisatione iuratus deposuit.

Ad generalia.

- Ad 1. Berndt Severin sei sein Nahme, ahn die 65 oder 66 Jahr alt.
Ad 2. Sei Burger und Radtsverwanter zu Bochumb und ernehre sich jezo deß Ackerbauwes.
Ad 3. Negat.
Ad 4. Sey luth.-evangelischer Religion.
Ad 5. Sey darbei erzogen.
Ad 6. Sey ehelich und frei gebohren.

Ad interrogatoria.

- Ad 1. Wiße das Jahr so eigentlich nicht und sei dero Zeit in Frankreich gewesen.
Ad 2. Affirmat und daß Herr Bömeken Pastor in der Wiedeme gewohnet, das Abendtmahl unter beider Gestalt dis-

pensirt vor und nach Absterben hochstgemeltes unserz gnädigsten Herren.

Ad 3. Wiße keinen Unterscheid und daß es jemandt dero Zeit solte unter einer Gestalt empfangen haben.

Ad 4. Affirmat und solches offft und mannigmahll.

Ad 5. Affirmat und daß dabei den Glauben, „Wir glauben all an einen Gott, Vatter unser im Himmelreich“ pp. auch gesungen.

Ad 6. Ad praedeposita.

Ad 7. Weill er zu Essen in die Schull gegangen, habe solches so eigentlich nicht observirt.

Ad 8. Affirmat und habe auch dero Zeit nie gehöret, daß jemanden der Religion halber der Kirchhoff oder Begrebnuß geweigert.

Ad 9. Vor Ankunfft des Richters Daniels habe von keiner Berenderungh gemercket, sondern derselbe habe neben Pistorio selbige anno 1622 erst eingefuhrt.

Ad 10. Habe es vor der Zeit nie gehöret oder gesehen.

Ad 11. Habe solches alles dero Zeit offft und woll gehöret, dan bei seinem Abwesen gestorben.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Weill keine Kinder gehabt, habz so nicht in Acht genommen.

Ad 14. Per praedeposita affirmat.

Ad 15. Affirmat.

Ad 16. Similiter.

Ad 17. Asserit und habe solches niemandt, dan der Richter Daniell und Pistorius, verursacht.

Silentio iniuncto dimissus und

weill wegen eingefallener Arndte und Kriegesunruhe das Examen ein zeitlangh gestollet (!), ist selbiges am 3. Octobris reassumirt und anfangs Michaell Schlett in ordine tertius designatus testis praevia diligenti avisatione vorhin geleisteten Widts erinnert, der dan deponirt:

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Sei ahn die 41 Jahr alt und heiße Michaell Schlett.

- Ad 2. Sei ein Schneider und Bürger in Bochum.
- Ad 3. Sagt nein.
- Ad 4. Sei römisch=catholisch geboren und erzogen.
- Ad 5. Zu Bochumb.
- Ad 6. Sei auch ehelich und frey geboren.

Ad interrogatoria.

- Ad 1. Affirmat.
- Ad 2. Sey dero Zeit zwar ein Kindt gewesen, allein von Herrn Friedrichen hette es in zweier Gestalt empfangen.
- Ad 3. Affirmat.
- Ad 4. Similiter asserendo, daß doch einige lateinische Gesänge darbei gesungen.
- Ad 5. Affirmat, auch „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“ auffß Christfest und auff Ostern „Christuß ist auffgestanden“, so auch gesungen worden.
- Ad 6. Ad praedeposita.
- Ad 7. Weill er nichtt zur Schule gehalten, könte sich deßen nichtt erinnern.
- Ad 8. Affirmat.
- Ad 9. Similiter.
- Ad 10. Wißentlich habe es vor der Zeit niemalß gesehen oder gehört.
- Ad 11. Sei zum catholischen Bürgermeister zwar erwöhlet, man habe aber der Zeit allemahl darfur gehalten, daß er evangelischer Religion wehre, Zeit seines Absterbens sei zu Bochumb nichtt gewesen.
- Ad 12. Konne sich so eigentlich nichtt erinnern.
- Ad 13. Uti ad praecedentem 12. Art.
- Ad 14. Referirt sich ad praedeposita und hette verschiedentlich die lutherische Gesänge hören singen.
- Ad 15. Affirmat, der Sohn habe nichtt lange studirt, sondern sei in den Krieg gangen.
- Ad 16. Affirmat.
- Ad 17. Similiter und in specie Weßell Steven sei zwar bei der Kirchen geblieben, aber wen zum Nachtmahl gehen wollen, hette sich nacher Harpen versueget und daselbsten unter beider Gestalt communicirt.

Silentio imposito dimissus.

Diesemnecht ahm dritten vorgemelten Monatz Octobris ferner die vorhin designirte Gerdt Hageman, Arndt Grolman, M. Herman Mars und Gerdt Sonnenschein nach Anlaeß hiebei gefuegter N^o 7^o notirter Citation erschienen und obwohl die Geistlichen zu Bochumb als Impetranten ad videndum iurare testes zugleich abgeladen und nicht erschienen, ist doch mit der Beaidigungh vorgemelter vier gehorsamer Zeugen und deren fleißiger Abisation verfahren, inmaßen dieselbe solchen Zeugen=aidt gleichs vorigen corporaliter abgelegt und demnecht deponirt, als folget und erstlich Gerdt Hageman in ordine 2^{das} testis 1^{mus}.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Sagt heiße Gerdt Hageman und sei an die sechs= zigh Jahr alt.

Ad 2^m. Sei ein Ackerman und Burger in Bochumb.

Ad 3^m. Saget nein.

Ad 4^m. Sei der catholischen Religion.

Ad 5^m. In Bochum darzu gebohren und erzogen.

Ad 6^m. Sei keinem leibeigen.

Ad interrogatoria.

Ad 1^m. Affirmat.

Ad 2^m. Affirmat de tempore Bömekens pastoris.

Ad 3^m. Similiter.

Ad 4^m. Etiam und wen einer lutherischer Gesänge nicht gnug und der Communicanten viell, haben woll zwey oder mehr gesungen.

Ad 5^m. Asserirt, auch vor der Predigt „Wir glauben all ahn einen Gott“, sonsten auch „Allein Gott in der Höhe sei Ehr“, „Vatter unser im Himmelreich“.

Ad 6. Similiter affirmando und daß in specie auffß Christfest „Gelobet seistu Jesu Christ“, auff Ostern „Christus ist aufferstande“ und sonsten gesungen.

Ad 7^m. Affirmat.

Ad 8. Sagt ja und daß tempore Bömkens und sonsten und habe man dero Zeit von solchen Processionen, wie nun, nicht gewist.

Ad 9^m. Affirmat, daß vor der Zeit niemahls einige Ver= enderungh vorgenommen.

Ad. 10. Gleichfaß und habe Herr Friederich Pistorius tempore iudicis Danielis und der Monch Johannes von Dortmund erst der Zeit solcheß auffgebracht.

Ad 11. Affirmat und sei nicht recht catholisch gewesen und alß Schulemeister gehrne teutsch in der Kirchen gesungen, daß man nur einen Psalm zu singen heurlaubt, woll zwey oder mehr intonirt.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Similiter.

Ad 14. Per omnia asserit.

Ad 15. Waß Religion der Vatter eigentlich gewesen, wiße nicht, den Sohn aber habe zu Dortmund studiren laßen.

Ad 16. Sagt ja.

Ad 17. Gleichfaß ja.

Silentium.

Arndt Grolman in ordine 2^{do} 3^{tius} designatus testis avisatus et iuratus deponirt:

Ad generalia.

Ad 1^m. Heiße Arndt Grolman, sei 61 Jahr alt.

Ad 2^m. Sey ein Tuchmacher und Burger zu Bochumb.

Ad 3^{tium}. Sagt nein.

Ad 4^{tum}. Sey außpurgischer Confession und wie funffzehen Jahr alt gewesen, auff sein Handtwerck nacher Preußen verreiset und in Gottes Wortt unterrichtet, also vom Pabstum außgetreten.

Ad 5. Sey bey Johannen Bömekens Zeiten biß in sein funffzehente Jahr erzogen, in reliquis ad praedeposita.

Ad 6^m. Sagt nein.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt ja.

Ad 2. Ebenfaß.

Ad 3. Gleichfaß.

Ad 4. Ja und in specie „D Lamb Gottes“ und das „Vatter unser“.

Ad 5. Per praedeposita abermahß ja.

Ad 6. Gleichfalß und in specie auff das hl. Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Vom Himmell hoch da komme ich her“, „Ein Kindelein so lobentlich“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“.

Ad 7. Affirmat, daß es selbstn, wie in seiner Jugend auß der Schule in die Kirche gangen, oft mit gesungen, auch des Morgens: „Veni sancte Spiritus“.

Ad 8^m. Similiter und daß in specie: „Mitten wir im Leben findt“, „Nun laßet uns den Leib begraben“, „Auß tieffer Not schrey ich zu dir“ gesungen.

Ad 9. Asserit, daß vor Daniels Zeiten anno 1622 die geringste Enderungh nit angemuthet oder beschehen.

Ad 10. Uti ad nonum und daß dergleichen Schießen und Gepränge vor der Zeit nie gelebt.

Ad 11. Affirmat und sei zuvor Rector scholae evangelicae zu Hattneggen gewesen, alwoe er auch bei ihme zu Schulen gangen, von seinem Abscheide wiße so eigentlich nicht, dan er dero Zeit auß der Landesz gewesen.

Ad 12. Asserit und sei der Zeit Herr Melchior Ebbinckhauß Pastor evangelischer Religion zu Bochumb gewesen.

Ad 13^{tium}. Affirmat.

Ad 14. Similiter und haben die Spanischen Herren Melchior seine Bucher theils genommen, theilß verbrandt.

Ad 15. Etiam.

Ad 16. Asserit und sei Herr Friederich Bistorius auff Coln gangen, daselbstn und mit Hulff der Spanischen solche Neuwrungh auffpracht und eingefuhret, warzu ihme der Richter Daniel auch die Handt geleistet.

Ad 17. Affirmando.

Ad specialia ad certos testes notanda.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter.

Ad 3. Ad et per praedeposita etiam asserit und habe man der Zeit von dem Stippen in das Wehhefaß der gemeinen Leute nicht gewißt.

Silentio dimissus.

M. Herman Marß 4^{tus} in ordine 2^{do} testis avisatus et iuratus deponit.

Ad generalia interrogatus.

Ad 1^m. Heiße Herman Marß und sey an die sechßigh Jahr alt.

Ad 2. Sei ein Arz und Weltcherer, iezo Burger in Borchumb.

Ad 3. Sagt nein.

Ad 4. Sei evangelischer=Lutherischer Religion.

Ad 5. Sein Vatter sei eben der Religion gewesen, der innen darin erzogen.

Ad 6. Sei ehelich und frey gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter und sey Modersohn Vicarius und Böemeken Pastor gewesen.

Ad 3. Etiam.

Ad 4. Asserit.

Ad 5. Sagt ja.

Ad 6. Similiter, „Wir gleuben all ahn einen Gott“, „Allein Gott in der Hohe sey Ehr“, „Vatter unser im Himmelreich“, auff Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lebentlich“, auff Ostern: „Christus ist auferstanden“.

Ad 7. Affirmat.

Ad 8. Similiter und daß gesungen worden: „Nun laßet uns den Leib begraben“.

Ad 9. Vor der Zeit sey niemalß einige Enderung gemacht.

Ad 10. Gleichfalß und daß von Richtern Daniell solches erst eingefuhret und habe bei den Processionen nur eine Fahne und einige Bildercken getragen.

Ad 11. Affirmat und habe Herr Melchior Ebbindhauff ime das Nachtmahl gereichet, wie er auß dessen Munde selbst gehöret und wehre des Abeli Sohn, so Pastor zu Lutgendortmundt gewesen, bei seiner Ankunfft auß dem Hause weggegangen.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Similiter.

Ad 14. Etiam.

Ad 15. Asserit.

Ad 16. Sagt ja.

Ad 17. Gleichfalß in specie Weßell Stevens, der nach Harpen gegangen zu communiciren.

Silentium.

Gerdt Sonnenschein in ordine 2^{do} designatus 7^{imus} testis
praevia avisatione de periurio deposit.

Ad generalia interrogatus.

Ad 1. Sein Nahme sei Gerdt Sonnenschein und nicht viell
uber funffzig Jahr alt.

Ad 2. Sey ein Faßbender und Burger in Bochum.

Ad 3. Nein.

Ad 4. Ein pabstisch-catholisch.

Ad 5. Dabey von seinen Eltern in Bochum erzogen.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren und noch.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Asserit.

Ad 2. Bei Zeiten Bömekens sey es also gehalten, vor der
Zeit wiße nicht.

Ad 3. Affirmat.

Ad 4. Similiter und haben „D Lamb Gottes“ und „Batter
unser im Himmelreich“ auch sonst gesungen, welches der Pastor
Bömeken bewilliget.

Ad 5. Per praedeposita affirmando „Wir glauben all
ahn einen Gott“.

Ad 6. Asserit, auffß Christfest: „Gelobet seistu Herr Jesu
Christ“, „Vom Himmel hoch da komm ich her“, auff Ostern:
„Christus ist auferstanden“.

Ad 7. Auff latein: „Christe qui es lux et dies“.

Ad 8. Asserit, alß „Nun laßet unß denn Leib begraben“.

Ad 9. Wiße anders nicht und habe auch vor der Zeit
keine Berenderung oder Einsperrung niemals gehört.

Ad 10. Sagt gleichfalß, daß dero Zeit nur mit einer Fahne
und einigen Bildern, warauff die Kerzen (?) gestochen worden,

die Procession gehalten und habe man von dem Schießen und Tumult dero Zeit nicht gehört, auch niemals gesehen oder gehört, daß zu den Processionen Instrumenta, Fiolen, Baßgiegen und ander Gespiell, wie nun, gebraucht.

Ad 11. Sey der lutherischen Religion gewesen und der mehr zugehalten, dan der catholischen.

Ad 12. Affirmat, daß Schulmeister zu Bochum gewesen.

Ad 13. Habe solches nicht observirt.

Ad 14. Ad praedeposita und sey bei der spanischen Einquartierung die Mutation beschehen.

Ad 15. Wiße von Conradi Religion eben nicht, caetera affirmat.

Ad 16. Asserit.

Ad 17. Seines Wißens sey es also hergangen.

Silentio dimissus.

Conradt Bußdreißch in ordine primus testis iuratus et avisatus:

Ad generalia.

Ad 1^m. Heiße Cordt Bußdreißch, sei ohngefehr sechs und funffßigh Jahr seines Alters.

Ad 2. Sey Burgermeister zu Bochumb und halte darbei Herbergier. (!)

Ad 3. Sagt nein.

Ad 4. Sey römisch=catholischer Religion.

Ad 5. Von seinen Elteren in Bochumb darzu erzogen.

Ad 6. Sey frei gebohren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Sagt ja.

Ad 2. Gleichfaß und daß fehl. Herr Henrich Köper es also dispensirt.

Ad 3. Wiße nicht anderß.

Ad 4. Sagt ja.

Ad 5. Könne sich eigentlich nicht erinnern, daß „D Lamb Gotteß“ sondern „Nun lobe meine Seele den Herren“ und „Batter unser im Himmelreich“ gesungen.

Ad 6. Nicht stets, sondern auff die vier hohe Feste, als auff Christag: „Gelobet seistu Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lobenlich“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“.

Ad 7. Sey nicht offft, sondern zum Besten geschehen.

Ad 8. Affirmat.

Ad 9. Sey bereit vor dem 1622 Jahr, doch ohne einigh Tumult abgeschaffet gewesen.

Ad 10. Sagt nein und sei dafelbe noch nicht lange im Brauch gewesen, sondern vor der Zeit habe einige Hacken auff dem Thurm gehabt und bei den Processionen loßgebrandt.

Ad 11. Affirmat.

Ad 12. Similiter.

Ad 13. Habe Abeli alle Zeit der lutherischen Religion beigepflichtet, auch Lutheri catechismum, so zu Dortmund gedruckt, gelehret, weren auch ehliche Catechismi zu Colln gedruckt gewesen.

Ad 14. Ad praedeposita.

Ad 15. Affirmat, allein wiße nicht, wohe der Sohn eigentlich studirt.

Ad 16. Asserit.

Ad 17. Similiter und habe Weßell Stevens deswegen sich nach Harpen zur Communion versueget.

Ad specialia.

Ad 1^m. Negat.

Silentio dimissus.

Folglich am vierten vorgemelten Monatz Octobris auff außgangene Citation N^o 8^o das Examen continuirt und anfangs Henrich Schulte im Welthauß in ordine 2^{do} designatus 9^{nus} testis iuratò avisatus deposit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Henrich Welthauß, seines Alters ohngefehr drey und funffzig Jahr.

Ad 2. Sei ein Haußman und ernehre sich negst Altenbochum deß Ackerbauwes.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey der evangelischen=lutherischen Religion.

Ad 5. Sey von seinem sehl. Vatter zu der Religion, die doemalß in der Pfarckirchen zu Bochumb geubt, erzogen, der aber neben ihme hernacher sich zu den Evangelischen bekändt und alß bei der Welschen oder Spanischen Zeiten kein evangelischer Prediger geduldet, von Herren Friederichen gleichwoll in seinem Letzten sich das Abendtmahl des Herren reichen laßen.

Ad 6. Sei dem Herrn von Heyden im Bruch eigen.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat, daß es dero Zeit woll gehöret.

Ad 2. Similiter ut ad 3.

Ad 4. et 5. Sey dero Zeit noch ein Junglingh gewesen, also sich nicht erinnern könnte.

Ad 6. Asserirt, daß in specie auff das hl. Christfest gesungen: „Gelobet seistu Jesu Christ“, auff Ostern: „Christuß ist aufferstandn“.

Ad 7. Habe nicht zur Schule gangen, also nicht wiße.

Ad 8. Sey ihme entfallen.

Ad 9. Habe dero Zeit wohl gehöret, daß umb die Zeit der Richter Daniell einige Enderungh gemacht.

Ad 10. Vor der Zeit habe dergleichen nit gesehen oder gehört.

Ad 11. Wiße das nicht.

Ad 12. Affirmat.

Ad 13. Quoad Schlucker affirmat, caetera nescit.

Ad 14. Per praedeposita affirmat.

Ad 15. Habe beide woll gefennet, caetera non observavit.

Ad 16. Konne sonderlichß nicht davon sagen.

Ad 17. Sey ihme viell entfallen.

Silentio imposito dimissus.

Henrich Bönneinan zu Grumme in ordine 7^{timus} designatus
testis praevia avisatione iuratus deposuit.

Ad generalia interrogatoria.

Ad 1. Heiße Henrich Bönneinan, sey ahn die sechßig
Jahr.

Ad 2. Sey vor diesem ein Leinweber gewesen, nun ein Leichgraber.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sey romisch-catholisch.

Ad 5. Darbei erzogen.

Ad 6. Sei frey geböhren.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat, allein das Jahr sey ihm entfallen.

Ad 2 et 3. Asserit.

Ad 4. Haben ein zeitlangh deutsche Sänge gesungen.

Ad 5. Affirmat, auch „Nun lobe meine Seele den Herren“.

Ad 6. Similiter und in specie auff das Christfest „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Vom Himmell hoch da komme ich her“, auff Ostern: „Christus ist auffgestanden“, und sey zu Bochumb der Gebrauch allezeit also gewesen.

Ad 7. Sey niemals in der Schule gewesen.

Ad 8. 9. Affirmat.

Ad 10. Similiter.

Ad 11. Affirmat, allein daß von dem Absterben gemelts Abeli und zu sich geforderten evangelischen Predigers nicht wiße.

Ad 12. Asserit.

Ad 13. Sey nicht in der Schule gewesen.

Ad 14. Ad praedeposita.

Ad 15. Affirmat.

Ad 16. Affirmat ut ad 17^m.

Silentio iniuncto dimissus.

Tenor sub N^o 7^o et 8 allegat[orum] citationum sequitur et est talis.

Esß wolle der Herr Schultheiß zu Bochum gegen morgen Freytag umb 7 Uhr Gerdten Hageman, Gerdten Stoeth, Arnten Grolman, W. Herman Marxß, Gerdten Sonnenschein vor mir unaußpleiblich zu erscheinen und Kundtschafft der Warheit zu geben, jeden bei Straff 2 Goldgulden citiren, auch dabei den Herren Pastorem und Vicarium alda, ob sie wollen die Zeugen schweren sehen, avisiren und demnechst mit Wiederlieferungh

dieses durch den Stattdienern morgen ad prothocollum referiren lassen.

Signatum Nechen den 2. Octobris 1642.

Daß auch Burgermeister Bußdreisch und Michael Schlett morgen umb 7 Uhr erscheinen möegen.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Relatio Dietherichen Jacoben, Stattdienern.

Dietherich Jacob Stattdiener referirt, daß alle obgemelte Persohnen mit Vorzeigungh dieses, auch an den Pastorem alß baldt citirt, actum ut supra.

Nº 8º.

Es soll Röepe Henrichen Bönneinan zu Grumme, Johannan Hellenbrüggen zu Havendtscheidt und Greven zu Ham, auch Schulte im Belthauß gegen morgen Sambstagh umb 7 Uhr bei Straff von 5 Goldgulden unaußpleiblich vor mir zu erscheinen citiren und mit Wiederliefferungh dieses ad prothocollum referiren.

Signatum den 3. Octobris 1642.

Benemar von Neuhoff, Drost.

Und weill einige von den ernenten Zeugen nicht erschienen und man sonsten der examinirter Gezeugen Kundtschafft vor gnugsam zu erachten, so ist darauff folgende Avisation an die Herren Impetranten außgefertigt worden:

Demnach auff chursl. gnädigste Commission und deren Impetrirungh samptlicher catholischer Gemeine der Parochialkirchen zu Bochumb die ernente Gezeugen, siviell deren auff verschiedene Citations erschienen, bereit examinirt, wie hirunter gezeichnet, alß wirdt den Herren Impetranten solches zu dem Ende hiemit verwißiget, daß, ob sie wollen einig weitere abgehöret haben oder bei diesem acquiesciren wollen, sich mit Benennungh fernerer zu erklaren und solches erster Tage, damit hirinnen ferner nach Inhalt höchstgemelter Commission ehist zu verfahren, welches Herr Schulteiß zu Bochumb gehöriger Orter

durch den Stattdiener insinuiren und nechst Wiederlieferungh dieses von der Berrichtungh ad prothocollum referiren lassen wolle.

Signatum Rechen den 4. Octobris 1642.

Wenemar von Neuhoff, Drost.

Nomina examinatorum testium.

1. Conradt Bußdreisch, Burgermeister, 2. Evert Anhaltz, 3. Michaell Schlett, 4. Johan Bußdreisch, 5. Berndt Severin, 6. Severin Luckens, 7. Henrich Bonneman zu Grumme, 8. Henrich Nölle zu Laer, senior, 9. Gerdt Hageman, 10. Arnoldt Grolman, 11. M. Herman Marß, 12. Gerdt Sonnenschein, 13. Schulte im Belthauß.

Und als man eußerlich vernommen, daß Herr Arndt Tack umb das Jahr 1609 zu Bochumb in der Pfarckirchen zum Vicario bestelt gewesen, hatt man zu mehrer Erleuterungh auch denselben hirunter zu erfragen vor nötigk erachtet.

Anno 1642 den 26^{ten} Novembris.

Herr Arndt Tack bei seinen priesterlichen Aidt praevia avisatione deposuit:

Ad generalia.

Ad 1. Heiße Arnoldus Tack, ein Pastor, seines Alterß ad 56 Jahr.

Ad 2. Ernehre sich der Pastorath.

Ad 3. Negat.

Ad 4. Sei zwar catholisch, allein administrire das Sacrament in beider Gestalt und singe teutsche Psalmen, glaube an kein Fegfeuer.

Ad 5. Sei zu Castrop darzu erzogen, warselbsten in der Kirchen es auch also gehalten worden, aber anno 1622 erst verendert.

Ad 6. Sey ehelich und frey gebohren, auch noch.

Ad interrogatoria.

Ad 1. Affirmat.

Ad 2. Similiter und habe es selbstn also helfen administriren, als der doemahls die Vicarie der Fromiße be-

dienet, und sei der Kelch sowohl als die Ostien (!) consecrirt worden.

Ad 3. Etiam und daß woll 14 oder 1500 Communicanten auf einmahll gehabt.

Ad 4. Affirmat. „O Lamb Gottes“, „Mein Seel o Herr mueß loben dich“, „Lobet den Herren“.

Ad 5. Prout ad praecedens interrogatorium.

Ad 6. Zu Castrop sey es also gehalten, aber nicht allemahll zu Bochumb, sonderlich aber daselbsten zu Bochumb auff die hohe Feste, als umb Christag: „Gelobet seistu Herr Jesu Christ“, „Ein Kindelein so lobenlich“, Ostern: „Christuß ist auff-erstanden“, Pingsten: „Nun bitten wir den heiligen Geist“ und andere teutsche Gesänge gesungen worden.

Ad 7. Habe so eigentlich nicht observirt, dan nur 3 Jahr continue zu Bochumb sich uffgehalten.

Ad 8. Affirmat, in specie: „Mitten wir im Leben sindt“.

Ad 9. Asserit.

Ad 10. Habs nie gehört.

Ad 11. Affirmat, daß dero Zeit also geschehen und gehört.

Ad 12. Sagt ja.

Ad 13. Nescit.

Ad 14. Affirmat.

Ad 15. Etiam.

Ad 16. Similiter.

Ad 17. Sey eben nicht dargewesen.

Silentio imposito dimissus.

Wan nun dieses Examen vor mir Wenemar von Neuhoff Droste, eigener Persohn, mit Zuziehungh des Gerichtschreibers vorgeseztermaßen expediirt, fleißigh observirt und verzeichnet und des Endts dieser Notulus mit dem Protocollo zum fleißigsten collationirt, so haben zu Gezeuchnuß deßen mein Pittschafft getrucket, gleich es der Gerichtschreiber auch eigenhändig unterschrieben, welches alles geschehen auff dem Hauße Nechen anno, mensibus et diebus quibus supra.

(L. S.)

Hermannus Montan.
Judicii scriba subscripsit.

Diesem nechst der Rotulus zu Ihr Churfl. Dchl. heim-
gelassener hochlöblicher Regierungh nacher Embrich durch nach-
gesetzts unterthenigsts Remissorial-Schreiben eingeschicket worden :

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Alß Ew. Churfl. Dchl. unterem 7. Julij negsthin mir
gnädigst anbefohlen, daß mich fleißig erkundigen, auch nötigen
und beglaubten Schein und Kundschaft auffnehmen und dem-
negst gehorsambst berichten sollen, waß anno 1609 zu Bochumb
in der Pfarckirchen vor ein exercitium religionis gewesen und
verubet worden, so geruhen Ew. Churfl. Dchl. nunmehr ab
mitkommenden Rotulo sich geslißener Kurze unterthänigst refe-
riren zu laßen, daß zwar vor und dero Zeit kein Unterscheid
deren, die sich zwar ex errore, vel communi, vel particulari,
noch catholisch profitirt und den Evangelischen=Lutherischen be-
funden und solches nur bei der hißpanischen Einquartierungh
allererst durch dohmahlige eingetrongene novationes und ob-
trusion der psalzneuburgischen Bedienten allerst alterirt und
die Evangelische auß der Pfarckirchen vertrungen worden. Waß
nun Ew. Churfl. Dchl. weiter hirinnen vorzustellen gnädigst
ermessen werden, darüber habe dero gemeßene Befelche gehor-
sambst zu erwarten, die immittelst dem kräftigsten Schuß Gottes
zue gluckseligsten Wollergehen in friedtliebendem Regiment und
deroselben mich zu beharlichen Gnaden empfele.

Signatum Nechen den 16^{ten} Decembris 1642.

Ew. Churfl. Dchl. unterthänigster Diener
Wenemar von Neuhoff.

(Adresse.)

Daß gegenwärtiger Rotulus mit dem eingeschickten Original
und dem bey der Registratur verbliebenen Protocoll von Wortten
zu Wortten gleichlautendt sey, zeuge ich

Herman Montan,
qui supra, hac mea propriae manus
subscriptione.

Beilage D.

Ich Wilhelm v. Witgenstein, zur Zeit Schultheiß der Stadt Hochumb in der Graffschafft Marck, fuege jedermenniglichen dieses Brieffs ansichtigen, waß Würden und Standes die sein, neben Anerpietungh meines willigen Dienstes hiemit zu wissen, daß der ehrwürdige undt wolgelerter Herr Fridericus Pistorius, ißiger Pastor alhir zu Hochumb, nun acht Jahr dem Pastoratdinst vermöge fürstlicher pfalz=newburgischer gnedigst ertheilter Collation, versigelttem und vorgezeigtem Patentz, romischen catholischen Gebrauch nach unverweißlich, alß einen ehrliebenden Pastor und Seelsorger eigenet und gepurett, (wie daßelbe neben seinem Verhalten auch außgestandenen Beschwerungen und sunsten auß dem von der Stadt Hochumb in anno 1629 besiegelten undt ihme ertheiltem documento, so ehr mir zu lesen vorbracht, undt solches ohne daß mehr auch wollwißig zu ersehen:) trewlich, fleißig, auffrichtig und ohne einigen Wandelmuth administrirt und verwaltet hatt. Wan aber gemelter Herr Pastor neben dem Obgemeltem auch communionem sub utraque specie und die lutherischen Gesenge (: so bei Lebzeiten seiner Prædecessoren eingerissen undt in Schwangh gewesen :) abgeschaffet, imgleichen in der großen Pestzeit anno 1623 mit seinem Fleiß und Seelsorge, neben seinem Sacellano D. Anthonio Hincio Minorita unterschiedliche verführte undt der außspurgischen Confession zugethane Pfarfinder in und auß der Stadt ad fidem et religionem convertirt und befehrt. Zudem, da ehr auch in publica processione, so jährlich feria 2^a post festum ss. Trinitatis solemniter per civitatem cum venerabili sacramento euchrustiae (!) gehalten wirt (: neben anderen Herren canonicis, pastoribus, vicariis und Priesteren, welche darzu beruffen, so auch erscheinen :), eußerste Leibesgefahr außgestanden von den dohmahlen einquartierten Kriegsleuten, welche adversae religionis gewesen, so den Pastor und Priesteren mit Müßketen und brennenden Lunten hefftig zugesezt und dieselbe zu erschießen gedrewet, welches auch geschehen were, wan nit von der catholischen Burgerei und Kerßpelßleuten mit Gewalt weren wieder abgefehret worden, und hat folgens der Pastor cum suis collegis die Procession standthafftig continuirt und vollendet, wie auch noch auff heutige Zeit.

So hat mehrgemelter Herr Fridericus dessen, wie vorgemeldet schriftlichen Schein und Zeugnuß der Wahrheit, seiner Notdurfft nach zu gebrauchen seiner Obrigkeit vorzuzeigen und sonsten bey menniglichem aufzulegen, von mir Schultheißen ihme mitzutheilen gebetten und begehret und, weilen ich seine Pitt der Billigkeit gemeeß befunden, so habe solchen auff sein Pitt und Begehren ihme nit verweigern sollen oder können.

Gelanget demnach an alle und jede nach Standes Gepuir mein dienstfreundtliche Pitt, diesem allen wie obstehet (: und ich daßelbe hiemit bezeuge, wahr zu sein :) nicht allein ungezweiffeltem Glauben zuzustellen, sondren auch mehrgemelten Herrn Friderico auff sein ferner Ersuchen muglichstem Vorschub geneigtem Willen und Befurderungh zu erzeigen, so bin ich solches gegen jedwedren, waß Burden, Condition und Befehlnuß die auch sein, mit geneigtem Willen und müglichen Diensten zu erkennen bereitwillig. So wirt sich vielgemelter Herr Friedericus gegen jedermenniglichen, wie einem ehrliebenden Priester und Seelsorger gebuhret, danckbahrlich ferner zu verhalten wissen. Urkunt der Wahrheit habe ich Schultheiß ehgemelt mein amptlich Einseigel an diesem Brieff gedruckt und mit eigener Hand unterschrieben.

So geschehen am 2. Februarij anno 1630.

(L. S.)

Wilhelm von Wittgenstein.

Woledell, hochgelehrter, großgepietender, hochgeehrter
Herr Richter.

Auf Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg pp. unterm dato den 11. noch lauffenden Monatz May gnedigst abgelassenen undt folgendß vor zweyen Tagen etwa insinuirten Befelch, gestalt den darin erfordernten Bericht uber die Kirchen undt Schulen inner vier Tagen nach der Insinuation henzubringen, haben zuvorderst dasjenige, waß dieserhalb fur diesen zu verschiedlichen mahlen neben angefügten unterschiedenen Beylagen ubergeben, hiehin in dienliche Wege erhoelen undt daneben nochmahlen zu berichten nicht unterlassen sollen, welchergestalt bey undt nach Absterben Ihrer Fürstl. Dcht. Herzogen Johan Wilhelms hochseligen Andenkens undt insonderheit im Jhar 1609 in der

Pfarrkirchen alhie das hl. Nachtmahl nach des Herren Christi Einsetzung undt evangelischen-lutherischen Gebrauch unter beiden Gestalten dispensiret, auch die evangelische Psalmen undt Gesänge, wie sie annoch bey den Evangelischen ublich, ohne jemandts Einrede, mitt der ganzen Gemein einhelligen Consens eingeführt gewesen undt sowoll in der Kirchen, als auch bey Begräbnissen gesungen, desgleichen der Catechismus Lutheri in der Schulen gebraucht worden, wie dan auch folgendz im Jahr 1610 von beiden Chur- und Fursten Brandenburg undt Pfalz-Neuburg das völlliche exercitium Augustanae confessionis alhie öffentlich zu gebrauchen gnädigst verstattet, auch immerhin biß zu der in anno 1623 undt 1624 eingefallener hißpanischer, dem Lande höchstschädlicher Einquartirung, geubet, da es dan de facto per vim maiorem et militarem durch gemelte Hißpanische (: welche aus dem churfl. Saall, warauff mitt gnedigsten Consent höchstgemelter beyder Chur- undt Fursten gemelts evangelischen Religions exercitium gebraucht, zu gesuchter molestation ein Wachtplatz oder Corpus de garde gemacht :) gewaltig abgeschafft, die Evangelische dergestalt turbirt undt beyeintrechtiget, auch nachgehendz in selbiger Zeit ihnen und ihrem Prediger, die ihnen lengst vorhin vermittelst höchstansehentlicher Authorität sowoll der churfl.-brandenburgischen, als auch furstl. pfalzneuburgischer abgeordneter Herren Räte undt Commissarien mitt Zuziehung undt Intervention dohmahligen der Romisch-Catholischen zugethanen Drostens zu Bochumb Jobsten von Wschenbruch zur Mahlenburg, wie auch mitt Bewilligung des Magistrats daselbst als Collatorn in anno 1612 ad pium usum Augustanae confessionis zugelegte undt destinierte, auch von denselben nicht allein in anno 1615, sondern vorhin undt nach solchem Jahr biß auff obgedachte militarische Bergewaltigung ruhig gehabte undt besessene Vicarey beatae Mariae virginis ohne vorgangene Cognition undt Verhör, gleichfals de facto dem evangelischen Predigern undt Schuldienern zugehörige Renten entzogen, der Prediger auch noch darzu mit Bedrängung, bey dem Feuer zu brathen, höchstschredlich geengstiget und dergestalt zu Herausgebung geforderter Gelder genötiget werden wollen.

Gleichwie nuhn dergleichen Recht und Billigkeit, auch den chur- und furstl. Reversalen zuwiederlaufende Violenz undt

Ungebuhr keineswegs undt unter keinem Schein gutzuheissen, vielweinigcr darauff einig Fundament zu setzen, also ist auch umb das Jahr 1630, nachdem solche undt dergleiche Einquartierung cessiret undt höchstgemelte beide Chur- undt Fursten durch Gottes Gnade verglichen, das publicum exercitium obgemelter evangelischer Religion in Kirchen undt Schulen wieder angefangen, auch darzugehörige Vicaren, sowohl aus churfl. gnedigem Befehl, als auch mitt des obgemeltes Magistrats als Collatoren gutem Wissen undt Willen restituirt worden, inmassen auch dieselbe von dem evangelischen Predigern annoch biß auff gegenwertige Stunde zum Gebrauch undt Übung mehrgemelter evangelischer Religion ruhig besessen undt genossen undt der evangelischer Gottesdienst in der aus churfl. gnedigster Zulassung darzu newerbarweter Kirchen verrichtet wirdt. Wir dan der unterthänigsten Hoffnung leben, auch um Gottes Ehren undt sovieler evangelischer Gewissens Freyheit (indeme bey dieser Gemeinde sich uber die 600 Communicanten befinden undt die Statt mehrentheilß der obgemelter evangelischer Religion zugehaen, die Römisch-Catholische auch mitt Kirch undt Rhenten uberslüssig versehen sein undt also mitt Fuegen nichts zu klagen haben :) instendigst undt höchstflehentlich bitten, daß vorthaen dabey zu Erbau- undt Befurderung vieler Menschen Heill undt Seeligkeit dabey gnedigst belassen undt gegen mennichlichen geschuget werden muegen.

Rückseite: Abermahliger gehorsambster Bericht uber die Beschaffenheit deß exercitii evangelischer Religion in der Statt Bochumb pastoris undt Provisoren, auch sambtlicher Gemeinde ausburgischer Confession daselbst.

Praes. Bochum den 25. May anno 1666.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Demnach in krafft Ew. pp. deß Kirchenwesen undt verschiedentlicher specificirter geistlichen Beneficien halber des Ampts Bochumb, so nach dem Jahr 1609 dem unwahren Angeben nach den Römisch-Catholischen entzogen sein solten, außgelaßener

gnedigsten Commission deren Bewantnuße (: welche viel ein anderß als in dem durch den Druck spargirten Bericht angegeben, außweisen werden, pro informatione schriftlichen ein gebracht sein worden, so haben wir auch dieselbe Ew. pp. hiebey unterthenigst präsentiren und einschicken undt dieselbe damit des allwaltenden Gottes Schutz zu allem hohem churfürstlichen Wolstande undt glückwehrender friedlichen Regierung undt uns zu dero beharlichen hohen churfürstlichen Gnade unterthenig gehorsambst ergebende verpleiben sollen.

Ew. pp. unterthenig gehorsahme Diener
Friederich v. Syberg,
Georg Willebrandt Kumpßhoff.

Cliff, den 27. May anno 1664.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Ew. pp. erinnern sich gnädigst, waß mirh undt respective Burgermeistern undt Rathh der Stadt Bochumb undt Freiheit Wattenschede unterm dato den 11. dieseß, so den 18. eiusdem mirh präsentiret, daß exercitium religionis betreffendt anbefohlen worden undt habe ich zu deßen gehorsambster Einfolge nicht allein die originalia dem Magistrath zu Bochumb undt Wattenschede communicirt undt mitgetheilet, sondern auch waß von jedeseß Orthß geistlichen Pastorn oder Vicarien mirh einbracht, weilen ich für mich selbstn keine Nachricht deß Kirchenweseneß gehabt oder haben können, uffgenohmmen, welcheß ich dan auch gnädigst anbefohlenermaßen Ew. pp. beygehendt ein senden undt dieselbe dem allregierenden Schutz Gottes zu hohem glücklichem Regiment undt mich zugleich zu dero hohen beharlichen Gnaden unttterthänigst undt getrewlichst ergeben wollen.

Signatum Bochumb den 26. May anno 1666.

Ew. pp. unttterthenigst
trew=pflichtgehorsambster Diener
Georg Willebrandt Kumpßhoff.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Marggraff zu
Brandenburgh pp.

Lieber Getreuer. Euch ist vorhin bewust, waß sich zwischen der evangelischen Gemeinde zu Wattenschede undt den Romisch-Catholischen daselbst wegen zweyen Vicarien b. Mariae virginis undt s. Catharinae eine Zeit hero vor Streitigkeit enthalten.

Nun haben wier der Sachen Verfolgh nachsehen undt erwegen laßen undt befinden, daß vor Jahren bemelter evangelischer Gemeindt zu Unterhaltung ihres Predigers berurte beyde Vicarien lauth darüber ertheilter Patenten gnedigst conferiret undt zugewandt, deren sie auch biß ahn das Jahr 1623, da die Graffschafft Marck von hispanischen Kriegesvolck occupiret undt vermittelst dessen die Romische-Catholische erwehnte beyde Vicarien ahn sich gerissen, in ruhiger Possession undt Nießung gewesen undt nach der in anno 1629 erfolgter Abfuhrung allerseitß Kriegesvolcks obermelte Possession wiederumb ergriffen undt biß hiehin dabey gehandthabt worden, wobey es dan billgh sein Verpleiben hatt.

Undt befehlen euch derwegen hiemit gnedigst, daß ihr ermelte Evangelische bei obgemelter Vicarien undt deren Nießung gegen männiglichem schutzen undt handthaben undt demnechst auch daran sein sollet, damitt die ubrige ihnen vorenthaltene Renten bey der Wittiben zur Wenge, wie auch die zu obberürten Vicarien gehörige Wohnbehaufung, welche von dem Vicario daselbsten, Otto genandt, ahnjzo bewohnet wirdt, gedachten Evangelischen ohnweigerlich gefolgett undt eingeräumt werden, inmaßen es dan auch deß Kelchs oder Trinckbechers halben, welcher bey Dobben zu Vier noch vorhanden sein solle, dahin gestellt wirdt, daß ihr unfeihlbare Verfügung zu thun hettet, damit sowohl der Kelch ahn seinen Orth restituirt werde, also auch sie die Evangelische zu dem ubrigen, waß unstreitig zu obberurten beyden Vicarien gehörth oder ihnen sonst zukombt, gelangen mögen. Solte aber einiger Zweiffel vorkommen, ob eines oder ander darzu gehöre oder nicht, allßdan hettet ihr den zu solchen Vicarien gehörigen Brieff undt Siegeln nachzusehen, auch sonsten nöthige Kundtschafften darüber einzunehmen undt demnechst, waß sich von Rechts und Billigkeit wegen gebühret,

darinnen zu verordnen oder nach Befinden, alles anhero zu berichten undt ferner Berordnung zu erwarten.

Undt weil auch zum vierdten bemelte evangelische Gemeindt ferner klagendt angibt, daß die Kirchen- und Armen-Rechnungen, wie sonst vor dießen jederzeit geschehen, nicht abgelegt, wordurch dan viele defselben verdunckelt undt sonsten darunter nicht gübührlich verfahren werden möchte, so befehlen wier euch hiemit gnedigst, daß ihr die Provisoren undt Kirchmeistere dahin anweist, daß sie vor euch undt dem Magistrat zu Wattenscheidt, oder, wie es dißfallß Herkommen, richtige Rechnung wegen der Kirchen- undt Armengelder undt deren Administration ablegen undt seindt wier darüber ewerß fernern Berichts von euch hinwiederumb gewertig, versehen uns also undt seint euch mit Gnaden woll gewogen.

Cleve den 23. Juny anno 1632.

Anstatt undt wegen hochstgemelter
Ihrer Churfl. Dcht.

Adolph Stenigen. G. Schrader (?) Secret.

Inscriptio:

Unserm Amtman zu Bochumb
und lieben getrewen Wennemarn
von Newhoff.

(: Vom Notar Aug. Keller beglaubigte Copie :).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraff zu
Brandenburg pp.

Lieber Diener. Wier haben unß den Verfolgh in Sachen der sämbtlicher evangelischer=lutherischer Gemeine zu Wattenscheidt gegen die römisch=catholische daselbst wegen Besiß und Gebrauch der Vicareyen b. Mariae virginis undt st. Catharinae vorbringen undt darauß umbstendtlich berichten laßen.

Weilen wir nuhn gnugsahmb darauß vernohmen haben, daß nicht die Catholische sondern die Lutherische uber 30, 40 undt mehr Jahren beyhm ruhiglichen Besiß undt Gebrauch ewenter Vicarien gewesen, wir auch in Ansehung dessen verscheidene Handthabsbefehle den 18. Marty, auch 4. undt 26. Juny

jüngsthin den Lutherischen zum Besten ahn Dich haben abgehen laßen undt also diejenige Apostill, welche die Catholische den 15. Juny ahn unßeren Ambtman den von Newhoff außbracht, durch ungleichen Bericht und Vorschweigung der Sachen wahrer Beschaffenheit erhalten worden sey.

Derowegen wollen wier, daß es bey obangezogenen unßern Verordnungen biß zu vollkommener Außdracht der Sachen sein unverandertes Verpleiben haben undt daßjenige, so dagegen vorgenommen, abgeschaffet werden soll, welches Du also werckstellig machen undt damit die Catholische sich nicht zu beklagen haben, diese Sache vorhin befohlenermaßen vorder Gebühr außüben undt uns demnechst den Verfolgh nechst vorgehenden forderlichstem Bericht von der Dier igo aufgetragener Berichtigung zur rechtlichen Erkandtnuß anhero gehorsambst einschicken sollest.

Geben Cleve ahm 12. July 1652.

Friederich Wilhelm.

Inscriptio :

Unßerm Richter zu Voichumb
Wilhelmen Hugenpoeth.

(: Vom Notar Aug. Keller beglaubigte Copie :)

Hochedelgebohren und gestrenger Herr Drost
hochgebietender Herr Commissarie.

Demnach die arme evangelische Lutherische Gemeind zu Wattensteit wegen Besiß und Brauch der sogenandten Vicarien b. Mariae virginis und st. Catharinae zu mehrmalen ihre dazu rechtmeißigh habende Qualification bey Sr. Ehrsl. Dcht. sich zu deren in cancellaria Clivensi verhandenen Prothocoli abziehendt assertive vorgestellet und bergestalt dargethaen und erwiesen haben, daß nicht allein in anno 1632 nahmenß hochstgemelter Sr. Chursl. Dcht. dohmahlen regierenden Herrn Batterß, sondern auch bey igger Sr. Chursl. Dcht. hochloblichen Regierung unter dero hohen Handt in anno 1652 cum clausulis annullatoriis praevia causae cognitione bey selbigem Besiß und Brauch confirmirt und bestettiget worden, inmaßen wir ohne enige Gegenrede der catholischen Gemeind oder jeder menniglichesß biß de praesenti in quieta possessione schier ab immemoriali gewesen.

So haben in Respect Ew. Churfl. Dchlt. ein solchß zum unterthenigst. Gehorsamb nachrichtiglich erinnern und Ew. Hochedel Gestrengen gehorsambst bitten müßen, dieselbe wollen diese unsere Partition zu Sr. Churfl. Dchlt. gnedigst befohlenermaßen einschicken und unß zugleich in derselben gnedigsten Schutz und Schirm getrewlich empfehlen.

Darahn pp.

Rückseite: Unterthenigste Partition mit Beylagen sub Num. 1 et 2 der evangl. luth. Gemeind zu Wattenscheide.

Praes. 27. May anno 1664.

Wolledell, hochgelehrther, hochgeehrter Herr Doctor
und Richter.

Alß Ew. Wolledell Liebden unterm dato den 18. May in krafft churfl. gnedigsten Befehl dem Pastori undt Vorsteher der evangelischen Gemeinde zu Wattenscheide befohlen, daß sie vorbringen sollen 1. waß vor das Jahr 1624 fur Kirchen undt Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von weme undt quo anno solches geschehen undt ob sie ex post facto restituiret sein. Wiewoll nuhn unser kundtlichen undt ruhigen Possession menniglichen bekandt, auch dergestalt Sr. Churfl. Dchlt. per producta documenta unser Berechtzamkeit zu den beiden Vicareien b. Mariae virginis et s. Catharinae dargethan undt erwiesen, daß wir dafur halten müßen, quod possessio semel adepta cum omni sua qualitate et quantitate qua semel coepta est continuanda praesumitur gestalt unß deßfalß ad rem judicatam, quae iustitiam possessionis asserit beziehen dorffen, wie dan solches Sr. Churfl. Dchlt. mehrmahlen in unterthenigster Devotion hinterpracht worden.

Gleichwoll damit hochstgemeltem Sr. Churfl. Dchlt. gnedigstem Befehl von unß ein Begnugen geleistet wurde, sollen oder können auff die vorhin gesagten ersten Punct in Unterthenigkeit zu berichten nicht geubrigt sein, welchergestalth ex

concessione Sr. Churfl. Dchlt. hochsel. Herren Vorfahren das exercitium Augustanae confessionis zu Wattenschede von anno 1602 bis hieher getrieben undt hieselbst exercirt worden, wie die Beilage sub N^o 1 et 2 außweisen, undt die gemelte beide Vicarien unß conferirt undt zugelegt worden, deßfalkß unß zu dem Clevischen Archivo beziehen, inmaßen besagte Vicarien bis hiezu in ruhigem Besiß gehabt undt also von undendlichen Jahren bis ad annum 1624 genoßen, in welchem Jahr aber von den Hispanischen, welche dero Zeit die Graffschafft Mark per vim maiorem occupirt, vertrungen undt deren entsetzet, ex post facto aber nach der in anno 1629 erfolgter Abfuhrungh gedachter hispanischen Völckeren von Sr. Churfl. Dchlt. restituirt undt hinwiederumb in priori nostra quiete possessione der beider Vicarien nach Besage Sr. Churfl. Dchlt. gnädigsten Befehl sub N^o 3 wohin brevitatis studio unß abziehen, nit allein gesetzt worden, sondern dabei undt zwarn bei unser erwiesener 40 undt mehrjähriger Possession vermögß Beilage sub N^o 4 bis auff die heutige Stunde continuiret undt dabei verlassen worden undt manutenirt, nicht zweiffelnd, Sr. Churfl. Dchlt. werde unß ferner dabei gnädigst manuteniren, in mehrer Erwegungh, da unser Gemeinde sich Gott Lob bei die achtthundert Persohnen, sowoll in der Freiheit Wattenschede, als Kirspel daselbsten bei unser Versamlungh der Gemeinde befinden undt vorhanden sein. Sowiell aber den Orth unsers Gottesdienst betrifft, berichten, daß der Freiheits Rathhauß ex concessione principis vermögß vorhin angezogener Beilage sub N^o 2 darzu undt von anno 1614 gebraucht undt quiete bis hiezu possidirt, unterthenigst bittendt, Sr. Churfl. Dchlt. werde in Erwegung unser vieler Communicanten undt auß gewohnnenen Rechts unß bei den beiden Vicarien undt exercitio Augustanae confessionis manuteniren undt handthaben.

Daruber pp.

Ev. pp. dienstwilligste

Albertus Crampius, Pastor A. C.¹⁾
in Wattenschede.

Hermannus Herbers Burghermeister
undt Vorsteher der Freiheit

Praes. 25. May 1666.

Wattenschede.

¹⁾ (: augsburg. Confession :)

Beilage N^o 1.

Deß Churfürsten zu Brandenburg, in Preußen pp. Herzogen undt Frauen Anna Pfalzgravin bei Rhein pp. Gewaltthabern: Von Gottes Gnaden Ernst Marggrave zu Brandenburg pp. Herzogh undt von desselben Gnaden Wolffgangh Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein pp. thun kundt undt geben auch unserm Amptman, Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Scheffen, Rath undt gemeiner Burger-schafft, auch allen Unterthanen unserß Ampts Bochum hiemit gnedigh zu vernehmen, alß unß semptliche der evangelischen Religion Unterthanen ißgemeltes Amptz unterthenigh ersucht undt gebetten, daß wir gnedigh geruhen wolten, innen gleich ahn anderen Orttern im Reich herkommen undt zugelassen, das freie exercitium der evangelischen im Reich zugelassener Religion, jedoch nur allein in ihren Heuseren gnedigh zu verstaten undt dan solches nit allein der Billigkeit, desgleichen dem auffgerichteten hochberurten Religionsfrieden, sondern auch unsern bei Antretungh unserer Regierungh gegebenen Reversalen allerdingß gemeeß, daß derowegen wir innen solches obermeltermassen also gnedigh bewilligt; gebieten undt befehlen demnach euch allen undt jeden obgemelten hiemit gnedigh undt ernstlich, daß ihr besagte evangelische Religionsverwandte bei solcher unserer Bewilligungh ohnmolestirt undt ohnbehindert laßet bei Vermeidungh unserer Ungnad undt Straff. Urkundt unserer Subscription undt hirsur getruckten Secreten.

Signatum Dusseldorp den 18./26. Aprilis Anno 1610.

(L. S.) Ernst.

(L. S.) Wolffgangh Wilhelm.

(: Copie :)

G. Cronenberg.

Beilage N^o 2.

Des Churfürsten, auch der Churfürstin zu Brandenburg pp. gevolmchtigter Gewaltthaber; von Gottes Gnaden
Georg Wilhelm Marggraf pp.

Liebe Getrewen. Ob wir uns wol genzlich verstehen, ihr würdet der sembtlichen evangelischen Gemeinde zu Wattenscheid daß Rathhaus zu Exercirunge ihres Gottesdienstes vermüge unserß hiebevör darüber außgefertigten Befehligs, auch ewer selbst beschehenen Verwilligunge nach unweigerlich eingeräumet

und sie ihre Predigten darinnen ungehindert haben verrichten lassen, so kommen wir doch in glaubhafte Erfahrung, daß ihr euch solchem unserm Befehlige zu widersetzen unterstehen und demselben zu gehorsamen euch nicht schuldig erachten wollet. Wan uns dan solches von euch zu ungnedigem Mißfallen gereicht, wir auch angezogenem unserm nehern Befehlich nochmalts, ewers unerheblichen Einwendens ungeachtet, der Schuldigkeit nach pariret und die evangelische Gemeine vermüge der Reversalen nicht weniger als die Römisch=Catholischen bey ihrem bequemen exercitio religionis geschutz, ihnen auch zu dero behueff das Rathhaus, sintemahl erwehnte Gemeine von Tage zu Tage zunimbt und dahero anderswo keinen Raum noch Gelegenheit hierzu haben können, unbeeinträchtigt zu lassen wissen wollen. Als soll euch hierdurch anderwertz ernstlich und bey Vermeidunge anders ernstern unnachlässigen Einsehens aufgelegt und befohlen sein, mehrgedachter evangelischer Gemeinde erwehnt Rathhaus alsobaldt ohne einige fernere Weigerung und Eintragk zu ihren Predigten zu verstatten, solches auch, so lieb euch sey, andere unsere ernste Verordnungen zu vormeiden, keinesweges anders zu halten, verlassen wir uns zu Verrichtunge unserer gefelligen endlichen Meinunge also gewißlich zu sehen.

Datum Cleve den 5. Augusti anno 1614.

Georg Wilhelm. mpa.

Julius Haß. mpa.

Beilagen N° 3 u. 4.

[Von 1632 23. Juni und 1652 12. Juli siehe die beglaubigten Copien S. 148 und vorher.]

Woledler, hochgelährter Heer Richter.

Demnach unß von Herrn Burgemeistern heiffiger Freyheit Wattenscheidt ein gnädiges Rescriptum vom elfften May vor weinig Tagen allein incidenter in copia communicirt, welches dahin ziehlet, daß in causa et puncto religionis ein gründtlicher Bericht eingeschicket werden solle und wir dan auch

in präfigirten Jahren, sowoll in Abschwachung der Kirspelß Vicarien oder Sacellanatus und schier den ganzen Theill der Schulrenthen als sonst bedruht und turbirt worden, so haben wir nachfolgende verhoeffte Beschaffenheit Ewr Woledlen als supremo commissario zu übergeben nötig erachtet.

1. Ist in facto wahr, daß die Kirspelß Vicaria b. Virginis et Catharinae ihm Jahr 1466 von Wilhelmen Dobbe und Henrichen Stenhauß als Adelige und Ritter, Gerhardt Grewel und Schulden zu Udentorppf mit diesen clausulis gestiftet und fundirt, daß von ihme und ihren Successoren jederzeit in casu vacantiae eine zum catholischen Priestern qualificirte Person und zwaeren mit expreßlichen consensu des zeitlichen Pastoris und sonst nicht präsentirt werden solle.

2. Wie dan auch pro 2^{do} Kirspelß kundig, daß wir Catholische a die foundationis mehr dan uber die anderthalb hundert Jahr biß ins Jahr 1617 besagte vicariam besessen, ihm Jahr 17 aber durch die Lutersche mit Gehulff des domahligen Droesten Syburgh darauß verstoßen worden, bieß dahrahn anno 1621 mit Urtheill und Recht von pfalz-neuburgischer Dchl. restituir, auch selbige widerumb von beruhrten Jahr 1621 bieß 30 ruheligh durch einen catholischen Priester Otto Stuir bedinet, besessen und inturbate genossen worden; ihm Jahr 30 aber, als Wenemar von Neuhoeff zum Drostenambt kommen, seint wir de novo absque scitu serenissimi verstoßen und obwoll Sr. Churfl. Dchl. selbst unter hohen churfürstl. Händen die würckliche restitution anno 1651 den 6. Aprilis als auch den 15. Junij ahnbefohlen, so haben wir doch bißhero obschon darauß biß auff diese Stunde mit groeßen Kostsplitterungh starck gedrungen (: wie daruber ein submittirter Verfolgh in der Clevischen Registratur oder unter einem Referenten schon vorhanden :) geraheten konnen. Wan also die Luteraner quaestionirte vicariam wider Recht absque titulo nicht ihm Jahr 15 noch 24, sondern allein vom Jahr 17 bieß 21 und vom Jahr 30 bießhero contra latam et in rem judicatam praelapsam sententiam et iterata serenissimi rescripta gewalthatig detinirt, so verhoeffen wir von Gots- und Rechts wegen wieder darzu geraheten. Ebenmaefigh haben die Luteraner unß auch schier den ganzen Theill der Schulrenthen via facti in iisdem annis abgenohmen, daß izo die Schulkinder in einem auß vier Posten

bestehendes locherliches und mit Stroe gedecktes Heußken, gleich einem Schweinstall liggen mueßen und der Schuhbiener das liebe Brodt darvon nicht haben kan. Waß aber dem exercitio religionis belanget, so haben dieselbe zwaern im Jahr 15 zu predigen ahngesangen, aber alsobalt turbirt worden, ihm Jahr 24 aber kein einigeß exercitium gehabt, gestalt anno 21 sich sowohl der erfrombter (!) Vicarien, als ihres exercitii begeben mueßen, davon ist allen Schein und Beweis, auch mueßen solches alle ohne Unterscheidt der Religion, den es dencket, bekennen.

Leglich ist anno 1664 durch vier Zeugen 2 reformirte, einen catholischen und einen lutherschen in rotulo wegen der geschlachteter Ruhebiester erwiesen, daß kaum der 8^{ter} Theill im Kerspell der lutherscher Religion zugethaen; wie aber wir tractirt werden, ist auß obigen leichtlich zu ermessen, indeme unß alleß mit Unkosten und Processen schwaer gemacht wirdt.

Anno 1630 haben die Lutheraner mit Hulff stätischer Soldaten unseren Vicarium Otto Stür jammerlich tractirt und mitten im Winter verstoeßen.

Anno 1652 haben die Lutheraner unsern Rüter Eberdt Gumnigfelt ohne einige Ursache gefenglich hinsetzen laeßen, damit unser Gotteßdinst verhindert und wihr affrontirt werden mochten, auch denselbigen in die 8 Wochen sitzen laeßen und ihme umb das Seinige ohne einige darzu habende Ursache gebracht.

Anno 1652 als wihr unserer unter eigenen hohen chursl. Handen wider zuerkante Vicarie per notarium et testes juxta jura et consuetudinem apprehendirt, haben die Beampte unß in funffundzwanzich Goltgulden Bruchten angeschlagen, auch bezahlen mueßen.

Anno 1657 ist unß durch Instigation etlicher Prädicanten die öffentliche und von Alterß gewöhnliche Procession bey nahmhaffter Straeff verboten, auch dißfalß fur das Bruchtengedingh citirt worden.

Anno 1663 haben die Lutheraner auß Befehlg Herrn Drosten Syburgs ohne einig Fundament sieben Ruhebiester abgepfendet, dieselbige ohne Wernachten (?) kaum auff die Halbscheidt ästimirt, geschlachtet, mit groeßen Triumph den Catholischen zum Schimpff fur ein Ort Stufferß verkauffet, dabey auch diese

Biestern alle fruchtbarh gewesen, dadurch Muthwill, Schimpff und Schaden verursacht.

Auff diese heutige Stunde thuet Herr Droest Syburgh Herman ahm Ende ohne Ursach gegen churfl. Befehlch auf den Widemhoeff auff Stalleiken manuteniren, daß der Vicarius oder Rector daselbst Gerhardus Vinhofen hin und heer ganz spöttlich bey anderen im Hew und Stroe sich auffhalten mueß.

Mit Bitte Ew. Wohlledlen geruhen diese weinig in factu wahrhafftige gravamina zur Churfl. Dchl. Nachricht zu übersenden.

Ew. Wohlledlen dinstfreundtwillige

Diderich von der Wenge.

Joan Bernardt Dobbe zu Lyren.

Abolphus Nedelman, Pastor Wattenschedensis.

Alexander Wulffeskott, Vicarius in Wattenschet

Joannes Hilberg, Vicarius.

Dirich Kuper, Burgemeister.

Werner (?) von Hulte Burgh[emeister].

Arendt Nedelman, Provisor.

Praes. Bochumb 26. May anno 1666.

Im Rahmen der heyligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zu wißen seye hiemit jedermänniglichen durch dieses gegenwertiges offenes Instrument pp. daß im Jahr pp. tausendt sechshundert und vierundsechsig pp. auff Freytagh den funffundzwanzigsten Aprilis neuen Calenders zu ein Uhren nachmittags alhie zu Dortmund in der Wittiben Berghövischen Behaußungh unten in der Stubben an der Straße der wohl-ehrwürdiger und hochgelährter Herr M. Johannes Bernhardus Mentz und Herman Osterman zu Ospell und Henrich zu Düren namhens seines Sohns Johann, Kirchrhate zu Lütgendortmundt namhens der Gemeinheit und Kirspels Lütgendortmundt mir keyserlichem immatriculirten Notario gegenwertigh hernach beschribene Requisition mit sampt darin benandten Zeugen und beygefüegten articulis cum annexa petitione überreicht dieses litterlichen Inhalts: Euch keyserlichen Notario geben wir Endtsbenente hiemit zu erkennen, nachdenmahl uns einige Männer in rei memoriam abhören zu lassen, benöttiget, so requiriren

wir denselben gestalt mit Zuziehung nöthiger Gezeugen folgendt benandte Persohnen cum debita avisatione, daß sie ihre Außsage mittel Widts wollen bestettigen uber folgende articulos abzufragen und waß, auch wie sie auff jeden Articul antworten werden, in fleißige Notam zu nehmen und uns darab nöttige Instrument gegen die Gebühr mitzuthailen.

Articuli super quibus.

1. Wahr, daß zur Zeit Herrn Pastoris Widenhorst zu Lüttgendortmundt, ehe Herr Wüllen daselbst Pastor worden, ein Cappellan gewesen, so Herr Herman Schmidt geheißten.

2. Wahr, daß obgemelter Herr Herman zur selben Zeit, ehe Herr Wüllen nach Lüttgendortmundt kommen, das heylige Abendmahl unter beyder Gestalten öffentlich in der Kirchen außgetheilet.

3. Wahr, daß der Zeit der Koster öffentlich in der Kirchen geruffen, wer unter beyden Gestalten communiciren wollte, solle auffß Chor fürs hohe Altar treten, warauff die meiste Gemeine hingangen.

4. Wahr, daß zur selben Zeit ein Schulmeister mit Nahmen Henricus, als Herr Wüllen hinkommen und noch catholisch gewesen, zu Lüttgendortmundt gewesen, welcher den Kindern den Catechismus Lutheri gelehret, auch teutsche Gesenge gesungen.

5. Wahr, daß zur selben Zeit schon die meiste von der Gemein, sowoll Adelige als Unadelige öffentlich der evangelischen=lutherischen Religion zugethan gewesen.

6. Wahr, daß Herr Johan von Wüllen die unveränderte augusburgische Confession öffentlich angenommen, gepredigt und die hl. Sacramenta nach derselben außgetheilet im Jahr 1609, als nemlich die beyden Chur= und Fürsten von Dortmund ab und bey Lüttgendortmundt vorbehkomen.

7. Wahr, daß kein einiger Streit über diese Veränderungh entstanden in der Gemein, auch niemandt öffentlich widersprochen, sondern mit der ganzen Gemeinen guten Belieben, welche schon vorher meist der evangelisch=lutherischen Religion zugethan gewesen, geschehen.

8. Wahr, daß zu der Zeit Herr Wüllen eine eheliche Hausfraw gefrehet, damit Kinder gezeuget, welche, sowoll Fraw als Kinder noch im Leben.

9. Wahr, daß Herr Wüllen nach seiner Befehrung allezeit bey der evangelischen=lutherischen Religion beständig verblieben.

10. Wahr, daß niemahls einige turbationes geschehen wegen der Religion, außerhalb als die spanische Kriegsmacht ins Landt kommen und mit Gewalt darin geherschet.

11. Wahr, daß zur selben Zeit bey der spanischen Kriegszeit nach Wegtreibungh Herrn Wüllens als ordentlichen Pastoris einer genandt Abeli sich mit Gewalt ohn Veruff gegen der Gemein Willen durch Krigsmacht eingebrungen.

12. Wahr, daß derselbe mit allerley ohnzimlichen Mittelen als Schlagen, Prügelen, Soldaten, bloßen Degen und dergleichen die Gemeine zur römischen=catolischen Religion und Gottesdienst zwingen wollen.

13. Wahr, daß die Gemein bestendigh bey der evangelischen=lutherischen Religion zu der Zeit verblieben und noch dabey ist, außerhalb einzele wenig, ungeachtet sie mit allerley Zwangmitteln dazu gehalten.

14. Wahr, daß Herr Johan von Wüllen nach geendigten Krigstrupelen mit der ganzen Gemeinen Wunsch, Willen und Frolocken von Ihrer Churfl. Dcht. anno 1632 als ordentlicher Pastor wider eingesetzt worden.

15. Wahr, daß Herr Wüllen theils selbst, theils durch einen Substitutum Herren Awen den evangelischen=lutherischen Gottesdienst biß ins Jahr 1639 trewlich gedienet.

16. Wahr, daß von obgemelten Jahr 1639 biß hiehin durch evangelische=lutherische Prediger als Herren M. Scheibler und M. Menz die Kirche zu Lütgendortmundt bedienet sey und noch bedienet werde ohne einige turbation.

Nomina deponentium.

Johan Schebeck Coster zu Lütgendortmundt ad 1. 2. 4. 6. 8. 9. 12.—16.

Berndt zu Holzhausen ad 1.—3. 5.—9.

Mersche zu Kerckelinde uber 1.—3.

Johan Börste zu Marten ad 1.—16.

Arndt Wegman zu Düren uber 6. 9.—16.

Schulte zu Rae uber 6. 9.—16.

Willem Teiner ad 2. 6. 10.—16.

Tonnis Wulff zu Dspell uber 10.—16.

Philips Hendorff, Schulte zu Marten ad 2. 10.—16.

M. Johan Bernhard Menz, Prediger der evangelischen=lutherischen Gemeinheit Lütgendortmundt und Kirchrächte Herman Osterman zu Dspell und Heinrich zu Düren Rahmens seines Sohns im Nahmen der sämtlichen Gemeinheit Lütgendortmundt.

Wan dan tragenden Ampts halber solches zu weigern nicht vermogt, so habe obgedachte Zeugen und Deponenten einen nach dem andern absonderlich uber gemelte articulos der Gebühr examinirt und deren Außsage allerfleißigst notirt, wie folgt:

Primus testis Johan Schebeck Koster zu Lütgendortmundt nach fleißiger Abvisation und Wahrung deponirte also:

Wehre seines Alters fünff und sechsch Jahr, auff Schebecker Kotten zu Lütgendortmundt gebohren und erzogen, wehre Koster zu Lütgendortmundt und hette nun solchen vierzig Jahr langh vertreten.

Ad articulum 1. Affirmat und hette ihme Herr Herman Schmidt selbst solches gesagt, daß er dero Zeit Capellan gewesen wehre.

2. Similiter affirmat und hette auch Herr Herman Schmidt ihme solches gesagt.

4. Sagte ja, es wehre ein Schulemeister alda gewesen bey Herrn Wüllens Zeiten, wie Herr Wüllen noch catolisch gewesen, welcher den teutschen Catechismum Lutheri gelehret und teutsche Gesänge gesungen, bey welchem er deponens zur Schulen gangen und gelernet hette.

6. Hette es von Herrn Theodoro Colero seel. Capellanen der Kirchen Nicolai zu Dortmund, welcher in Lütgendortmundt gebohren und erzogen, auß dessen seinem Munde offft und vielmahl gehöret.

8. Affirmat.

9. Jha deme wehre also und wehre er deponens sein Küster gewesen.

12. Sagt gleichfals ja und solches alles wahr zu sein und wehre er Zeuge selbst mit, uber und an gewesen.

13. Affirmat.

14. Similiter affirmat.

15. Affirmat quoque.

16. Idem affirmat, welche seine deposition er Zeuge auff fernern Erfordern aidtlich betawren konne und wolle.

Secundus testis Berndt zu Holtthausen, Alters neun und sechsch Jahr, auff Gerdes Hofe zu Stockumb, Kirspels Lütgendortmundt gebohren und erzohgen, wonete izo zu Großen-Holtthausen im Ampt Hörde et avisatus deposuit:

Ad articulum 1. Ja das wüste er woll.

2. Affirmat und wüste ebenfalß solches woll.

3. Affirmat.

5. Sagte, daß die ganze Gemeinheit wehre lutherisch gewesen, außgenommen eklich wenig; addendo, daß auch bey Herrn Wüllens erster Ankunfft, wie das Abentmahl in beyderley Gestalt nicht außtheilen wollen, wehren die Leuthe alle auß der Kirchen gangen; er deponens wehre selbst zu Lütgendortmundt mit in der Kirchen gewesen und wehre selbst auch mit auß der Kirchen gangen, welches mit seinen Augen gesehen und Ohren angehoret hette.

6. Sagte ja, er deponens hette dero Zeit, wie er ein Knabe von dreyzehn oder vierzehn Jahren gewesen, bey Herrn Wüllen zum Nachtmahl gangen, hette ihme nebenst andern das Abentmahl in beyderley Gestalt außgetheilt, das Jahr aber könnte er so eigentlich nicht nennen, welches aber nach seinem Alter außgerechnet werden fonte.

7. Affirmat.

8. Similiter affirmat.

9. Sagte ja und wehre biß in seinen Todt bey der lutherischen Religion bestendig verplieben und wolle er deponens diese seine Außage auff weiteren Erfordern mit leiblichem Widte betawern.

Margreta alte Meerfche zu Kirchlinde dritte Zeuge, Alters ohngefehr sieben und siebenzigh Jahr, im Kirspell Lütgendortmundt auff Schulden Hofe zu Rahe gebohren und erzogen, wehre izo Leibzüchtern zu Kirchlinde, deponirte folgendermaßen nach fleißiger Warnungh also:

Ad articulum 1. Ja das wüßte sie woll.

2. Sagte gleichfalß ja und hette sie selbst nebenst andern alß meisten Part der Gemein von Herrn Herman Schmidt das Abentmahl in beyderley Gestalt entpfangen.

3. Sagte, daß deme allem also wahr wehren, welche ihre Außsage auff fernern Erfordern aidtlich betawren könte.

Johan Borste zu Marten vierter Zeuge, Alters ohngefehr drey oder vier und sechßigh Jahr, auff Börsten Hofe zu Marten gebohren und erzogen, wonnete noch alda, deponirte nach fleißiger Warnungh dieses:

Ad articulum 1. Ja deme wehre also, hette selbigen auch woll gekent.

2. Affirmat.

3. Similiter affirmat.

4. Wehre nicht dabey gewesen, konte davon nicht sagen, außershalb, daß er ihn woll gekennet hette.

5. Ja und hette auch Adelige gekent, sonderlich Gert von der Leithe und Johan vom Tho, so der lutherischen Religion zugethan gewesen.

6. Sagte ja, deme wehre also, hette die Fürsten beide gesehen, wie selbige vorbegezogen.

7. Affirmat.

8. Ja, hette sie auch gekennet.

9. Gleichfalß ja, wehre biß in sein Ende bey der lutherischen Religion bestendig verblieben.

10. Deme allem wehre also wahr.

11. Affirmat.

12. Hette sie in ihrem Dorffe betrawet, deßen sein Träwen aber die Bawerschafft nichts geacht hette.

13. Sagte ihre Bawerschafft alß auch die Gemeinde umbher wehren bey der lutherischen Religion allezeit, wie auch noch, bestendig verblieben.

14. Ja, deme wehre auch also.

15. Deme wehre gleichfalß also wahr.

16. Affirmat und wolle er deponens solche seine deposition auff fernern Erfordern mit leiblichem Aidte betawern.

Arndt Wegman zu Düren fünffter Zeuge, Alters ein und sechßigh Jahr, wehre in Dortmund gebohren und zu Cickling-

hofen auff der Widdem erzogen, wonete igo auff Wegmans Hofe zu Düren, Kirspels Lütgendortmundt, woselbst er sieben und dreißig Jahr gewohnet, wehre neunzehn Jahr Vorsteher der Kirchen Lütgendortmundt gewesen et avisatus deposuit:

Ad articulum 6. Hette es von seinem seel. Vattern Pastoren zu Gicklinghofen und vielen alten Leuten gehoret, daß Herr Willen 1609 die augspurgische Confession öffentlich angenommen, geprediget und die hl. Sacramenta in beyderley Gestalt außgetheilet hette.

9. Hette anders nicht gehört, als daß derselbe biß an sein Ende bey der evangelischen=lutherischen Religion bestendig verplieben.

10. Hette auch solches anders nicht gehört.

11. Hette solches woll soviell gehört, aber selbst damals noch im Kirspell nicht gewohnet.

12. Habe solches gehört und daß etliche in die Öffche geschickt, die den Leuten die Hüte abgenommen hetten.

13. Sagte, ob er deponens woll selbst bey dem Zwange nicht gewesen, so hette er dannoch gnugsam solchs woll gehört, daß die Gemeine allezeit bestendig geplieben und wie auch anoch biß hieher.

14. Deme wehre also wahr, Ursache seines Wissens, weilen er deponens selbst bey dabey gewesen und gesehen.

15. Affirmat.

16. Ja und hette solchs nicht anders belebet, welche seine deposition er Zeuge auff fernern Fordern aidtlich betavren könne und wolle.

Willem Schulte zu Rae sextus testis, Alters zwischen sechs und siebenfüßsig Jahr, auff Ostermans Hofe Kirspels Lütgendortmundt geböhren und erzogen, wonete igo zu Rae et diligenti avisatione deposuit:

Ad articulum 6. Es dächte ihme nicht, hette es aber von seinem Vatter seel. gewesenem Kirchrath, wie auch von seel. Capellan Nicolai zu Dortmund Diederichen Colero, welcher in Lütgendortmundt geböhren und erzogen, so selbst dabey gewesen wehre, gehört, daß die Fürsten vorbehkomen wehren und der Fürst von Neuburgh den Pastoren zu sich in den Hellwegh fordern laßen, den Pastoren angerebet, daß, wan es wider

Sontag wehre, solte er in der Kirchen wider singen: „Erhalt uns Herr bey deinem Wort“, hetten auch darauff solchen Psalm alsobalt wider gesungen in der Kirchen, als nemblich: „Erhalte uns Herr bey deinem Wort“.

10. Hette solches gethan, hette ihnen allezeit woll gekent.

11. Affirmat.

12. Deme wehre also wahr, Ursache seines Wissens, er deponens wehre selbst mit dabey gewesen und hette der domaliger Pastor Abeli den Führer dazu bestellt, umb seinen deponentens Vattern in die Procession mitzugehen, welches jedoch sein Vatter nicht thun wollen, darauff der Führer deponentens Vattern mit einer Pampen geschlagen hette.

13. Deme wehre also.

14. Ja und wehre deme gleichfals also und wüste woll darumb.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat und ist Zeuge solche seine Außage auff fernern Erfordern mit leiblichem Widte zu betawren verpietigh.

Willem Teiner septimus testis, Alters sechs und fünffzig Jahr, auff Teiners Hofe zu Marten Kirspels Lütgendortmundt geböhren und erzogen und wofelbst noch wohinete et diligenter avisatus deposuit:

Ad articulum 2. Sagte, daß ihme solches zwar nicht gedächte, hette es aber von seiner Mutter seel. und Frauen Mutter, pürtig von Aley Kirspels Lütgendortmund, eine alte Matron, ihres Alters uber die achzig Jahre, so annoch im Leben und hette noch er deponens und jziger Schulte zu Marten Philips Hendhauß diesen Morgen mit gemelter seiner Frauen Mutter geredet, da sie dan diesen zweyten Articul uber alles bejaet und noch dabey außgesaget hette, daß deroselben ihre beyde Eltern lutherischer Religion gewesen wehren.

6. Gedächte ihme nicht, hette es aber sowoll von seiner Mutter als auch von seiner Frauen alten Mutter und Nachbaren woll gehöret.

10. Deme wehre also.

11. Solches wüste er und wehre domahls alt genug gewesen.

12. Solches wehre dero Zeit geschehen und hette es gesehen.
13. Sagt, daß etliche weinige abgefallen, die andern aber wehren mit Gott beständig plieben.
14. Sagte ja, solches wüßte er auch noch woll.
15. Ja solches wehre richtig.
16. Affirmat und hat deponens solche seine Außsage auff ferneren Erfordern aidtlich zu betawren erbotten.

Tonnis Wulff octavus testis, Alters fünff und fünffzig Jahr, auff Wulffs Hoffe zu Dspell gebohren und erzogen, wofelbst er wonete et avisatione diligenti deposuit:

Ad articulum 10. Deme allem wehre also wahr.

11. Affirmat.

12. Ja hette auch Bölcker in die Dffsche, ihnen den Paß zu benehmen geleet, daß sie nicht nach Sickinghosen in die Kirche gehen solten, hetten ihnen auch oftmahls Bölcker bey Einquartirungh nacher Dspel gewiesen, sie zu tribuliren und zur catolischen Religion zu bringen, gleichwoll aber deme allem ohngeachtet wehre die ganze Bawerschafft allezeit und wie sie von undendlichen Jahren gewesen und noch biß auff ihzige Stunde bey der evangelischen=lutherischen Religion bestendigh verplieben.

13. Affirmat.

14. Deme wehre also wahr und wehre selbstn mit dabey gewesen.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat und ist deponens solche seine gethane Außsage auff weitem Erfordern aidtlich zu betawren urpietlich.

Philips Haudhauß (!) Schulte zu Marten, nonus testis, Alters acht oder neun und vierzig Jahr, auff Schulden Hofe zu Marten Kirspels Lütgendortmundt gebohren und erzogen und wonnet alda et diligenter avisatus deposuit:

Ad articulum 2. Gedächte ihme zwar nicht, hette es aber von seiner Mutter und andern vielen Leuthen, alß dan auch noch solches diesen Tag von der alten Luringhoviſchen von achtzig Jahren gehöret, daß solches geschehen wehre.

10. Affirmat.

11. Similiter affirmat.

12. Sagt gleichfalls ja, dem wehre also wahr und wüßten solches Leute genug, so annoch beyhm Leben wehren.

13. Solches wehre wahr.

14. Deme wehre auch also wahr.

15. Affirmat.

16. Similiter affirmat, womit dan deponens auch solche seine Außsage auff fernern Erfordern mit leiblichem Widte betawren wolle.

Hiemit nun dieses Zeugnißverhör geendigt, geschehen im Jahr, Indiction, kaiserlichen Regierungh, Monath, Tag, Stund und Orth, wie oben vermeldet, in Jegenwürtigkeit Dethmarn Hüstenbecken und Caspar Plögern, beide Bürgere zu Dortmund, alß hierzu sonderlich beruffenen und erbettenen Zeugen.

Und weiln dan ich Philippus Bethaf offener und am hochlöblichen kaiserl. Cammergericht zu Speyer immatriculirter Notarius bey diesem Zeugenverhör zunebenst denen obernten Zeugen persöhnlich gegenwertig gewesen, solches geschehen, gesehen, gehört und verrichtet, alß habe jegenwertiges offenes Instrumentum hirüber verfertiget, mit dieser meiner eigenen Hand geschrieben und unterschrieben, meinen gewöhnlichen Notariatzeichen auffß Spatium befestigt und umb die Gebühr mitgetheilet. Ad haec omnia et singula specialiter requisitus ac rogatus

Philippus Bethaf
publicus et in imperiali camera Spirensi
immatriculatus notarius.

(: Durch den Notar Ph. Bethaf beglaubigte Copie :)

Zu wißen sey hiemit, daß im Jahr 1664 den 25^{ten} Tagh des Monats Aprilis newen Calenders der wohllehrwürdiger und hochgelährter Herr M. Johannes Bernhardus Menz, Prediger der Kirchen Lutgendortmundt und Herman Osterman zu Öspel und Henrich zu Düren nahmens seines Sohns Johann zu Düren, Kirchrätthe daselbsten, im Rahmen der Gemeinheit Lütgendortmundt vor mir kaiserlichen immatriculirten Notario undt untenbenanten Zeugen alhie zu Dortmund in der Wittiben Berghovischen Behausungh unten in der Stubben an der Straßen kommen und erschienen und mir Notario eine von dem wol-

ehrwürdigen und hochgelährten Herrn Christophoro Scheiblero seel. abgefaßte Schrift, so intitulirt (!): Fundamenta, warumb die Gemeinheit zu Lütgendortmundt nach Inhalt der Chur- und fürstlichen Reversalen bey evangelischer Religion der ohngeänderten augspurgischen Confession zu erhalten und keiner Veränderung zu unterwerffen pp. überreicht; imgleichen eine Schrift von zeitlichen Rentmeistern zu Langendreer Jacob Wasolten sub dato 16^{ten} November anno 1663 und dan auch eine Schrift unter Händen seel. Kemberth Stembergh, gewesenen Vicarien zu Lütgendortmundt, auß diesen beyden ersten Schriften folgende concernentes clausulas und die dritte Schrift vollenkömlich zu extrahiren, mich Notarium requirirt und ersucht. Wan dan tragenden Ampts halber zu weigern solchs nicht vermocht, so habe obangereigte mir surgezeigte Schriften zu mir genommen und auß zween die begehrtte clausulas concernentes, das dritte von Wort zu Worten, wie solches seiner Litter nach befunden, extrahiert und Requirenten gegen die Gepür communicirt.

Folget nun clausula concernens auß Herrn Scheibleri seel. abgefaßter Schrift also:

8. Und ist benebens, waß Lütgendortmundt betrifft, in facto wahr, daß noch vor Außreichungh dieser Reversalen die Veränderung zur augspurgischen Confession daselbst angefangen, den alß im anno 1609 am 15. Juni die Fürsten von Dortmund ab und Ihr Hochfürstl. Dñlt. Pfalz-Neuburgch Lütgendortmundt vorbey gezogen und den domaligen Pastoren Johan von Wüllen, so sich zur catholischen Religion bekandt, daselbst zu sich kommen laßen und vermahnet, vorthin nicht Fabeln, sondern das lautere Evangelium und Wort Gottes zu predigen. Alß hat er Pastor sobald darauff Sontags das teutsche „Gloria“, „Allein Gott in der Höhe sey Ehr“ und nach lection der Epistell den Gesang „O Herre Gott dein göttlich Wort“ singen laßen, inmaßen noch Leuthe vorhanden, welche zeugen, alß obgemeltes Gloria gesungen und ein Haußman bey dem Tauffsteine gestanden, so solches mit heller Stim vor andern mitgesungen, daß er Pastor denselben durch ermelten Zeugen auffß Chor zu Verstärkungh des Gesangs uffordern laßen und nach solchen, vor Zeit dieser Reversalien, gemachten Anfangh vorthin je lenger je mehr die Berenderungh in Lehr und Ceremonien mit der sempt-

lichen Interessenten gutem contento und gegenwertigen vollkommenen Ruhe erfolget ist.

Folget auß Rentmeistern zu Langendreeer Jacob Basolten abgefäßer Schrifft diese clausula concernens, also lautetndt:

Den 4./14. Februarij Sontags anno [1]610 ist mein Tochter Margreta gebohren nachmittagh umb 3 Uhr, im himlischen Zeichen Scorpion und den 11./21^{ten} eiusdem zu Lütgendortmundt getauffet worden. Sein Pate ist gewesen Margreta, Pastoris Johan von Willen Haußfraw, zu Lütgendortmundt. So weidt meines Vattern seel. Handt.

Geben Langendrier den 16^{ten} November anno 1663.

Jacob Basolt mpa.

Folget nun auch Herrn Kemberth Stembergh seel. gewesenen Vicarien zu Lütgendortmundt abgefäße Schrifft dieses Einhalts:

Befenne ich Entsbenerter, daß ich anno 10 auff Ostern zu Lütgendortmundt bin auff Schul kommen, da hat man Gesangh (!) „Christ lagh in Todesbanden“ und andern Ostergesänge und weiß mich auch zu erinnern, daß mein Vatter sagete, alß er auß der Kirchen und nach Hauß kommen, daß er gesagt: „Ich stehe nicht mehr unter in der Kirchen, der Pastor riff mir ich solte in das Letter kommen und helffen singen,“ das wahr lange Zeit zuvor, ehe ich in die Schule kommen bin; das kan ich bey meinen priesterlichen Ehren, daß er mußte nach Herbede gehen, da hatte noch Salmbuch, das wehre ein dubbelt Salmbuch, das hette mit oben außm Lande bracht Kemberth Stembergh.

Gescheen wie oben vermeldet in Beyseins Jegenwertigkeit Detmaren Hüstenbecken und Caspare Plogern beide Bürger zu Dortmundt, alß hirzu sonderlich beruffenen und erbetteten Zeugen.

In modum simplicis prothocolli extensione autem latiore, quatenus opus, semper salva Philippus Vethak publ. et in imperiali camera immatriculatus notarius.

(: Durch Notar Philippus Vethak beglaubigte Copie :)

(Fortsetzung folgt.)